



**ALLGEMEINE RECHTLICHE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**DER
FLUGHAFEN WIEN GRUPPE**

**FÜR
MATERIELLE LEISTUNGEN**

(ARV-FWAG mat. L.)

in Anlehnung an die ÖNORM B 2110: 2013 03 15

Änderungen zum ÖNORM-Text sind gekennzeichnet durch:

- Einfügungen / Änderungen: *kursiv*
- Streichungen: ~~durchgestrichen~~
- Streichungen eines ganzen Punktes []

Inhalt

[Vorwort].....	4
1. Anwendungsbereich	5
2. Normative Verweisungen.....	5
3. Begriffe.....	7
3.0. Ausführungsabweichung	7
3.1. Bauleistungen	7
3.2. Baustelle	8
3.3. Baustellenbereich	8
3.4. Baustellenzufahrt	8
3.5. Baustraße	8
3.6. Hilfskonstruktionen	8
3.7. Leistungsabweichung	8
3.8. Leistungsumfang; Bau-Soll.....	8
3.9. Leistungsziel	9
3.10. Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot	9
3.11. Mengen- und Leistungsansatz	9
3.12. Regieleistungen	9
3.13. Sphäre	9
3.14. Subunternehmer; Nachunternehmer	9
3.15. Nebenleistungen.....	9
3.16. Projekt.....	9
3.17. Sicherheitsbereich	9
3.18. Ergänzungsauftrag	10
4. [Verfahrensbestimmungen]	10
5. Vertrag	10
5.0. Grundsätzliches	10
5.1. Vertragsbestandteile	10
5.2. Vertragspartner.....	12
5.3. [Geltung bei Verbrauchergeschäften].....	13
5.4. Behördliche Genehmigungen	13
5.5. Beistellung von Unterlagen.....	14
5.6. Verwendung von Unterlagen	15
5.7. Änderungen	15
5.8. Rücktritt vom Vertrag	15
5.9. Streitigkeiten	17
6. Leistung, Baudurchführung	17
6.1. Beginn und Beendigung der Leistung	17
6.2. Leistungserbringung	18
6.3. Vergütung	26
6.4. Regieleistungen	28
6.5. Verzug.....	28
7. Leistungsabweichung und ihre Folgen	30
7.1. Allgemeines	30
7.2. Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	30
7.3. Mitteilungspflichten	31
7.4. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	31
7.5. Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	33
7.6. Zusätzliche Leistungen bei Frost, Schneefall oder Hitze	33
8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	33
8.1. Abrechnungsgrundlagen.....	33
8.2. Mengenermittlung.....	34
8.3. Rechnungslegung.....	37
8.4. Zahlung.....	39
8.5. Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	41
8.6. Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung.....	41
8.7. Sicherstellung	41
9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	43
10. Übernahme	44
10.1. Arten der Übernahme	44

10.2.	Förmliche Übernahme	44
10.3.	Formlose Übernahme	45
10.4.	Einbehalt wegen Mängel	45
10.5.	Verweigerung der Übernahme	45
10.6.	Rechtsfolgen der Übernahme.....	46
10.7.	Übernahme von Teilleistungen	46
11.	Schlussfeststellung	46
11.1.	Zeitpunkt der Schlussfeststellung.....	46
11.2.	Durchführung der Schlussfeststellung.....	46
12.	Haftungsbestimmungen.....	46
12.1.	Gefahrtragung und Kostentragung	46
12.2.	Gewährleistung.....	47
12.3.	[Schadenersatz allgemein]	49
12.4.	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	49
12.5.	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	50
12.6.	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten	50
12.7.	Bearbeitung eines Schadensfalles	50
13.	Allgemeines	50
13.1.	Versicherung.....	50
13.2.	Gerichtsstand.....	51
13.3.	Salvatorische Klausel	51
13.4.	Aufrechnungsverbot.....	51
13.5.	Verjährungsfrist.....	51
13.6.	Verzicht auf Verkürzung über die Hälfte.....	51
13.7.	Beilagen	51
14.	Landside/Airside	51
14.1.	Allgemeines	51
14.2.	Landside	51
14.3.	Airside (additiv zu landside).....	54

ALLGEMEINE RECHTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER FLUGHAFEN WIEN GRUPPE FÜR MATERIELLE LEISTUNGEN (ARV-FWAG mat. L.)

Vorbemerkungen:

Die Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (kurz: ARV-FWAG mat. L.) enthalten jene Bestimmungen, die dazu bestimmt sind, Bestandteil von Verträgen zu werden.

Die ARV-FWAG mat. L. enthalten Vertragsbestimmungen für Bauleistungen im Sinne der ÖNORM B 2110, zu denen auch Leistungen der Haustechnik gehören. Der Geltungsbereich der ARV-FWAG mat. L. erstreckt sich auf Werkverträge zwischen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (kurz: FWAG), 1300 Wien-Flughafen, und mit ihr verbundener Unternehmen als Auftraggeber (kurz: AG) und dem Auftragnehmer (kurz: AN). Für Dritte liegt eine Geltung dann vor, wenn dies zwischen der Flughafen Wien Gruppe und dem Dritten so vereinbart wird. Die ARV-FWAG mat. L. gelten jeweils auch für allfällige Mehr- oder Minderkostenforderungen und zusätzliche Leistungen, ohne dass dies einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Als Vertragsbestandteil gilt die ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm" vom 15. März 2013 ausgenommen deren Vorwort und deren Punkt 4. mit nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen. **Die Vertragsbestimmungen der ARV-FWAG mat. L. geben den Text ÖNORM B 2110 mit den durch Streichungen des Textes der ÖNORM B 2110 und kursiv gedruckten Ergänzungen sichtbar gemachten und hiermit vereinbarten Abweichungen wieder. Entfällt ein ganzer Punkt der ÖNORM B 2110, wie zum Beispiel ein Hinweis auf das KSchG, wird dessen Überschrift in eckige Klammer gesetzt.**

Abkürzungsverzeichnis:

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ARV-FWAG mat. L.	Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BK	Begleitende Kontrolle
BMZ-Dienst	Brandmeldezentrale-Dienst
BVergG	Bundesvergabegesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
DMSG	Denkmalschutzgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
FWAG	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
IO	Insolvenzordnung
KFZ	Kraftfahrzeug
LFG	Luftfahrtgesetz
LKW	Lastkraftwagen
LV	Leistungsverzeichnis
MKF	Mehr-/Minderkostenforderung
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ONR	Österreichische Normregel
resp.	respektive
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
StVO	Straßenverkehrsordnung
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
ÖNORM	Österreichische Norm
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VO	Verordnung
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung

1. Anwendungsbereich

Diese ~~ÖNORM enthält~~ ARV-FWAG mat. L. enthalten in den Abschnitten 5 bis 42 14 die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen.

Die Bestimmungen dieser ~~ÖNORM~~ ARV-FWAG mat. L. sollen zusammen mit den im Vertrag anzuführenden Normen (z. B. ÖNORMEN technischen Inhaltes) die gleich bleibenden Vertragsbestimmungen von Bauverträgen bilden. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen des Bauvertrages für den Einzelfall haben die Bauleistungen selbst und die näheren Umstände der Leistungserbringung festzulegen. In der Gesamtheit soll damit eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Bauleistung erzielt werden.

2. Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm

ÖNORM A 2063, Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Elementkatalogs- Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form

ÖNORM B 2061, Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm

ÖNORM B 2111, Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2202, Arbeiten gegen aufsteigende Feuchtigkeit bei Trockenlegung von feuchtem Mauerwerk – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2203-1, Untertagebauarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 1: Zyklischer Vortrieb

ÖNORM B 2203-2, Untertagebauarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb

ÖNORM B 2205, Erdarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2206, Mauer- und Versetzarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2207, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2209-1, Abdichtungsarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 1: Bauwerke

ÖNORM B 2210, Putzarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2211, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2212, Trockenbauarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2213, Steinmetz- und Kunststeinarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2214, Pflasterarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2215, Holzbauarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2217, Bautischlerarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2218, Verlegung von Holzfußböden – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2219, Dachdeckerarbeiten – Werkvertragsnorm

- ÖNORM B 2220, Dachabdichtungsarbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2221, Bauspenglerarbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2223, Tapetenarbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2225, Metallbauarbeiten, Herstellung von Stahl- und Aluminiumtragwerken sowie Korrosionsschutzarbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2227, Glaserarbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2230-1, Malerarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 1: Beschichtung auf Holz
- ÖNORM B 2230-2, Malerarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 2: Beschichtung auf Mauerwerk, Putz, Beton und Leichtbauplatten
- ÖNORM B 2230-3, Malerarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 3: Beschichtung auf Metall
- ÖNORM B 2230-4, Maler- und Dämmarbeiten – Aufbringen von Brandschutzbeschichtungen – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2230-5, Malerarbeiten – Beschichtung auf Kunststoff – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2232, Estricharbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2233, Setzen von Kachelöfen – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2236, Verlegung von für Bodenbelägen – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2241, Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2242-1, Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen – Werkvertragsnorm – Teil 1: Verfahrensbestimmungen
- ÖNORM B 2242-2, Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen – Werkvertragsnorm – Teil 2: Vertragsbestimmungen für das Heizsystem
- ÖNORM B 2242-4, Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen – Werkvertragsnorm – Teil 4: Vertragsbestimmungen für den Estrich
- ÖNORM B 2242-5, Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen – Werkvertragsnorm – Teil 5: Vertragsbestimmungen für keramische Bodenbeläge und Beläge aus Natur- und Kunststein
- ÖNORM B 2242-6, Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen – Werkvertragsnorm – Teil 6: Vertragsbestimmungen für textile und elastische Beläge
- ÖNORM B 2242-7, Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen – Werkvertragsnorm – Teil 7: Vertragsbestimmungen für Holzfußböden
- ÖNORM B 2251, Abbrucharbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2252, Gerüstarbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2253, Mechanisches Bearbeiten von Beton und Mauerwerk – Bohr- und Schneidearbeiten – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2259, Herstellung von Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen – Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 2260, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmarbeiten an betriebs- und haustechnischen Anlagen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2279, Spezialtiefbauarbeiten – Aufschluss-, Brunnen- und Grundbauarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2280, Verbauarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2201, Leistungen der Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Kältetechnik – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2203, Herstellung von Elektroinstallations-, Blitzschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen sowie Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2204, Leistungen im Bereich der Großküchentechnik – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2210, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Planungs- und Herstellungsüberwachungsleistungen der Technischen Ausrüstung – Werkvertragsnorm

JGS¹ Nr. 946/1811, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB

RGBl. Nr. 113/1895, Zivilprozessordnung

BGBl. Nr. 533/1923, Denkmalschutzgesetz – DMSG

BGBl. Nr. 159/1960, Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

BGBl. Nr. 140/1979, Konsumentenschutzgesetz – KSchG

BGBl. Nr. 194/1994, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

BGBl. I Nr. 114/1997, Unternehmensreorganisationsgesetz – URG

BGBl. I Nr. 37/1999, Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG

BGBl. I Nr. 38/1999, Mineralrohstoffgesetz – MinroG

BGBl. I Nr. 17/2006, Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006

BGBl. II Nr. 227/1997, Festsetzungsverordnung 1997

ONR 22110, Schiedsvertrag und Schiedsordnung für nach vergabegesetzlichen Vorschriften geschlossene Bauverträge

ONR 22112, Schiedsordnung des ON-Bauschiedsgerichts

ONR 22113, Schlichtungsordnung des ON-Bauschiedsgerichts

3. Begriffe

Für die Anwendung dieser ~~ÖNORM~~ ARV-FWAG mat. L. gelten die Begriffe nach ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2006 und die folgenden Begriffe:

3.0.

Ausführungsabweichung

Eine durch den AN vor Übernahme getätigte, nicht der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechende Ausführung

3.1.

Bauleistungen

Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche

¹ Justizgesetzsammlung

Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken sowie Leistungen der Haustechnik

Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben, z. B. aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, des Aufzugbaues sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.

3.2.

Baustelle

vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

3.3.

Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom Auftraggeber (AG) beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

3.4.

Baustellenzufahrt

Anbindung des Baustellenbereiches an das öffentliche Verkehrsnetz

3.5.

Baustraße

Verkehrsweg innerhalb des Baustellenbereiches ohne öffentlichen Verkehr

3.6.

Hilfskonstruktionen

bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind

Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken

3.7.

Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfanges entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung

3.7.1.

Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird

Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.

3.7.2.

Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist

Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.

3.8.

Leistungsumfang; Bau-Soll

alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden

3.9.**Leistungsziel**

der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN)

3.10.**Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot**

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags

3.11.**Mengen- und Leistungsansatz**

kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit

3.12.**Regieleistungen**

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden

Beispiele sind eine Leistungsstunde oder Materialeinheit.

Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

3.12.1.**angehängte Regieleistungen**

Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden

3.12.2.**selbständige Regieleistungen**

Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden

3.13.**Sphäre**

vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners

3.14.**Subunternehmer; Nachunternehmer**

Unternehmer, der Teile der an den Auftragnehmer (AN) übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist

Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3.15.**Nebenleistungen**

verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen

3.16.**Projekt**

Ein Bauvorhaben des AG, dessen Leistungen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang stehen

3.17.**Sicherheitsbereich**

Als „Sicherheitsbereich“ im Sinn der Verordnung Nr. 300/2008 bezeichnet den Teil der Luftseite (gem. Art. 3 Abs. 11 der Verordnung Nr. 300/2008), für den nicht nur eine Zugangsbeschränkung besteht, sondern weitere Luftsicherheitsstandards gelten. Der Sicherheitsbereich des Flughafens Wien ist immer ein sensibler Teil (gem. Punkt 1.1.3 des Anhanges der Verordnung (EU) 185/2010) des Sicherheitsbereiches.

3.18.**Ergänzungsauftrag**

Auftrag an den AN, der erst im Zuge der Übernahme oder nach der Benützungsbewilligung erteilt wird

4. [Verfahrensbestimmungen]**5. Vertrag****5.0. Grundsätzliches****5.0.1. Bestätigung des AN:**

Mit der Abgabe des Angebotes und dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN, dass er die Vertragsbestandteile eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; ferner, dass er durch Besichtigung des Baustellenbereiches die örtlichen Gegebenheiten, örtlichen Zufahrten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Der AN bestätigt ferner, dass er in seine Preise alles eingerechnet hat, zu dessen Erbringung er gemäß den getroffenen Vereinbarungen verpflichtet ist, sofern nicht im Einzelfall eine gesonderte Vergütung vereinbart wurde. Der AN bestätigt ebenso, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen geht zu Lasten des AN im Sinne von [7.2.2.](#)

5.0.2. Der AN ist verpflichtet:

- 1) Die Behandlung aller Fragen und Belange betreffend der Leistungserbringung im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen und vor Beginn der Leistung sich über alle für den Bereich des AG maßgebenden einschlägigen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.
- 2) Den Anordnungen und Weisungen des AG oder seiner Bevollmächtigten betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Flugplatzbetrieb unbedingt und sofort Folge zu leisten. Allfällige, sich daraus ergebende Mehrkosten werden nicht vergütet.
- 3) Im Zuge der Leistungserbringung maßgebliche Unterlagen und Dokumentationen (z.B. Leistungsverzeichnisse, Ausführungs- und Bauzeitpläne etc.) am Erfüllungsort bereitzuhalten, um diese - falls gefordert - jederzeit dem AG vorweisen zu können. Hierzu hat er entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 4) Nur solche Mitarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung heranzuziehen, bei denen die entsprechende fachliche Qualifikation vorliegt.
- 5) Nur solche Vertreter gemäß [5.2.1](#) im Rahmen der Leistungserbringung heranzuziehen, die der deutschen Sprache mächtig sind; mit Bauleitern, Polieren, Vorarbeitern u. dgl. müssen zumindest technische Erläuterungsgespräche in deutscher Sprache geführt werden können.
- 6) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben für eine stets qualitativ und quantitativ ausreichende Ausrüstung und Besetzung zu sorgen.
- 7) Allenfalls erforderlichen Büroraum für die Abwicklung seiner Leistungen selbst auf eigene Kosten zu beschaffen und zu betreiben.

5.0.3. Pläne und Zeichnungen

Planfreigaben können ausschließlich durch den AG oder dessen Bevollmächtigte vorgenommen werden.

5.0.4. Bei unklaren Vertragsbestimmungen gilt im Zweifel die für den AG günstigere Auslegung.

5.1. Vertragsbestandteile**5.1.1. Allgemeines**

Es gelten die Begriffe gemäß [Abschnitt 3.](#)

Mit Vereinbarung dieser ~~ÖNORM~~ ARV-FWAG mat. L. gelten auch:

- 1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes,
- 2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen und
- 3) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111.

[HINWEIS KSCHG]**5.1.2. Maßgebende Fassung**

Sind im Vertrag ÖNORMEN oder sonstige Regelwerke ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des ~~Beginnes~~ *Endes* der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

Sollte eine ÖNORM ohne Erlassung einer entsprechenden neuen ÖNORM aufgehoben werden, gilt die letztgültige ÖNORM.

5.1.3. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

~~Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:~~

- ~~1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;~~
- ~~2) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;~~
- ~~3) Pläne, Zeichnungen, Muster;~~
- ~~4) Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.;~~
- ~~5) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;~~
- ~~6) allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN;~~
- ~~7) Normen technischen Inhaltes;~~
- ~~8) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;~~
- ~~9) die vorliegende ÖNORM sowie die ÖNORMEN A 2063 und B 2111;~~
- ~~10) Richtlinien technischen Inhaltes.~~

5.1.3.1 *Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist gelten nachstehende Vertragsbestandteile in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge:*

- 5.1.3.1.1** *die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist; allfällige vorher getroffene mündliche Nebenabreden verlieren mit Zustandekommen der Vereinbarung ihre Wirksamkeit;*
- 5.1.3.1.2** *das Angebotsschreiben samt Verhandlungsprotokollen und Beantwortungen von Bieteranfragen, wobei zeitlich jüngere zeitlich älteren Dokumenten vorgehen;*
- 5.1.3.1.3** *das mit Preisen versehene letztgültige Leistungsverzeichnis (bei Vorliegen von Langtext- und Kurztextleistungsverzeichnis gilt der Langtext vorrangig), jedoch nur dessen technische, abrechnungstechnische und kalkulatorische Passagen, nicht aber andere – wie z.B. rechtliche – Passagen, und die letztgültigen Pläne vor Vertragsabschluss;*
- 5.1.3.1.4** *die rechtlichen Vertragsbestimmungen für den Einzelfall;*
- 5.1.3.1.5** *die vorliegenden Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (ARV-FWAG mat. L.);*

- 5.1.3.1.6** das mit Preisen versehene letztgültige Leistungsverzeichnis (bei Vorliegen von Langtext- und KurztextheLeistungsverzeichnis gilt der Langtext vorrangig), soweit es nicht bereits gemäß [5.1.3.1.3](#) gilt;
- 5.1.3.1.7** Allgemeine Baubeschreibung, Baubeschreibung für den Einzelfall, Termine bzw. Vertragsterminplan (der Steuerungsterminplan bzw. der Rahmenterminplan ist grundsätzlich der Vertragsterminplan), Bescheide, Gutachten, Richtlinien, SiGe-Plan, Projekthandbuch;
- 5.1.3.1.8** Kalkulationsblätter;
- 5.1.3.1.9** Normen technischen Inhaltes;
- 5.1.3.1.10** die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 5.1.3.1.11** die ÖNORMEN A 2063 und B 2111.
- 5.1.3.2.** *Ergeben sich Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen, so geht der vorrangige dem nachrangigen vor; ergeben sich bei gleichrangigen Vertragsbestandteilen Widersprüche, hat der AN die qualitativ hochwertigere und die quantitativ weitergehende Leistung auszuführen.*
- 5.1.3.3.** *Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf dieses Vertragsverhältnis und etwaige zusätzliche Leistungen niemals Anwendung, dies auch dann nicht, wenn sie in Angeboten, Lieferscheinen, Rechnungen oder anderes mehr abgedruckt sind und ihnen der AG nicht widersprochen hat.*

5.2. Vertragspartner

5.2.0 Überbindung des Vertrages

Der AG ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag mit schuldbeitfreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Dieser tritt mit der Verständigung des AN durch den AG an dessen Stelle mit allen Rechten und Pflichten für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vollständig in das Vertragsverhältnis ein.

5.2.1. Vertretung

~~Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.~~

- 1) Der AG hat eine oder mehrere Personen namhaft zu machen und deren selbstständige oder kollektive Vertretungsbefugnis sowie allfällige inhaltliche Beschränkungen deren Vertretungsbefugnis (insbesondere Betragsgrenzen) bekannt zu geben. Diese können für den AG alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen, die zur Änderung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind.*
- 2) Der AN hat umgehend eine oder mehrere Personen als Projektleiter namhaft zu machen, die jeweils mit selbstständiger Vertretungsbefugnis für den AN alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Änderung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.*
- 3) Der AN ist verpflichtet, über die in Absatz 2 genannten Vertreter hinaus einen mit der Sachlage und dem Vertrag vertrauten und verantwortlichen Vertreter im Zuge der Leistungserbringung während der Arbeitszeiten ständig vor Ort einzusetzen, der zur Entgegennahme aller Anordnungen, Mitteilungen und Erklärungen des AG bzw. dessen Vertreter (z.B. der Bauaufsicht) bevollmächtigt ist, und weiters berechtigt ist, unmittelbar vor Ort Entscheidungen zu treffen, welche für den AN rechtsverbindlich werden.*
- 4) Die Nominierung der vom AN namhaft gemachten Vertreter ist während der gesamten Dauer der Leistungserbringung bindend und darf, außer in besonders begründeten Fällen, nur mit Zustimmung des AG geändert werden. Ergeben sich aus einer Änderung der vom AN namhaft gemachten Vertreter Mehrkosten*

für den AG, hat der AN dem AG diese Kosten zu ersetzen. Der AG ist berechtigt, einen oder mehrere dieser Vertreter des AN aus sachlichen Gründen abzulehnen oder deren Ersatz durch eine andere Person zu fordern. Allfällige sich daraus ergebende Mehrkosten des AN werden nicht vergütet.

5.2.2. Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

1) Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Das Rücktrittsrecht gemäß [5.8](#) bleibt davon unbeschadet.

Einer ARGE ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG eine Änderung in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder vorzunehmen, andernfalls ist der AG gemäß [5.8](#) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2) *Zahlungen werden nur auf ein gemeinsames Konto der ARGE geleistet, das von der ARGE spätestens bei Vertragsabschluss bekannt zu geben ist.*

5.2.3. Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß [5.2.1](#) sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

5.2.4. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

1) Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners *unverzüglich* vom Baustellenbereich abzuziehen.

Der AG behält sich darüber hinaus vor, einen oder mehrere Mitarbeiter des AN auch aus anderen sachlichen Gründen abzulehnen. Der AN hat auch diese Mitarbeiter unverzüglich vom Baustellenbereich abzuziehen.

2) *Allfällige sich aus einer Maßnahme des Absatz 1) ergebende Mehrkosten des AN werden nicht vergütet.*

5.3. [Geltung bei Verbrauchergeschäften]

5.4. Behördliche Genehmigungen

5.4.1. Der AG hat – *sofern in vorrangigen Vertragsbestandteilen nichts Anderes vereinbart ist* - die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

5.4.2. Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

5.4.3. *Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der AG weist den AN darauf hin, dass einschlägige Vorschriften üblicher Weise bei der für die Ausführung des Vertrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.*

5.4.4. Luftfahrthindernisse:

Geräte (z.B. Kräne, Bagger, etc.), die in der Sicherheitszone zum Einsatz gelangen sollen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Das hierzu erforderliche Genehmigungsverfahren wird durch den AG in die Wege geleitet. Der AN hat daher sämtliche erforderliche Unterlagen rechtzeitig und vollständig an den AG zu übergeben, die ihn betreffenden Auflagen (z.B. Hindernisbefreiung auf Mast und Auslegern von Kränen) für Luftfahrthindernisse einzuhalten und die Kosten, die ihm aufgrund der Auflagen erwachsen, zu tragen. Der AG weist darauf hin, dass das Genehmigungsverfahren grundsätzlich zwischen 3 und 9 Wochen dauern kann. Die konkrete Dauer des Genehmigungsverfahrens obliegt ausschließlich der Behörde und der AG hat keinen Einfluss darauf. Allfällige Verzögerung aus dem Genehmigungsverfahren liegen in der Sphäre des AN.

5.4.5. Die für die behördliche Bewilligung bzw. für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen sind bei der Übernahme, jedenfalls aber spätestens 6 Wochen (BMVIT-Verfahren) resp. spätestens 3 Wochen (z.B. Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft) vor der Behördenverhandlung in bis zu 6-facher Ausfertigung vorzulegen.

5.5. Beistellung von Unterlagen

5.5.0 Als Unterlagen gelten Pläne aller Art (wie z.B. Bestandspläne, Ausführungspläne, Werkpläne), Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen, Dokumentationen (wie z.B. Bestandsdokumentationen) und Ähnliches.

5.5.1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig, *mindestens aber 14 Tage im Vorhinein* beim AG anzufordern.

5.5.2. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen oder beizustellen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

5.5.3. ~~Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen,~~ Vom AN beizubringende Unterlagen hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Der AG ist berechtigt, die Vorlage von derartigen Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.

5.5.4. Die Vertragspartner haben für den jeweils anderen Vertragspartner bereit zu stellende Unterlagen auf einem Server des AG oder per Email (Wahlrecht des AG für jede Unterlage) in Form von elektronisch lesbaren Daten derart bereit zu stellen, dass sie für die weitere Bearbeitung mittels EDV geeignet sind. Vom AN ist die Übernahme von durch den AG beigestellten Unterlagen zu bestätigen. Der AN hat rechtzeitig beim AG die erforderlichen Informationen zur Erstellung der Datenfiles und -strukturen abzufragen.

5.5.5. Zur Ausführung sind nur jene Unterlagen zu verwenden, die vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten (z.B. Planer) mit Freigabevermerk versehen sind. Der AN trägt die Verantwortung, dass stets nach dem *Letztstand* dieser Unterlagen (z.B. Pläne) gearbeitet wird. Der AG übernimmt durch die Freigabe von Plänen, etc. keinerlei Haftung für die Ausführungsleistungen. Der AN wird durch die Vorlage von Unterlagen an den AG nicht von seinen Pflichten und Haftungen befreit.

5.5.6. Der AN ist verpflichtet, dem AG den detaillierten Terminplan ([6.1.1](#)) vorzulegen.

5.5.7. Der AN hat über seine Leistungen eine Bestandsdokumentation zu erstellen und dem AG zu übergeben. Diese Bestandsdokumentation hat alle Unterlagen, wie insbesondere Bedienungsanleitungen, Einschulungsprotokolle, Wartungs- und Pflegeanleitungen, Produktdatenblätter und Produktverzeichnis, Ersatz- und Bezugsquellenverzeichnis, Atteste und Prüfungszeugnisse, freigegebene Werkstatt- und Montagepläne, etc., die nach Maßgabe des AG – insbesondere für den Gebäudebetrieb - erforderlich sind, zu enthalten.

Bei Leistungen, die Anlagen der technischen Ausrüstung enthalten, sind darüber hinaus Bestandspläne (Grundriss, Schnitte, Schemata) über den tatsächlich ausgeführten Stand zu erstellen. Bei der Erstellung von Bestandsplänen gilt die Anwendung der jeweils gültigen „CAD-Management-Richtlinien“ und des „ELCAD-Verfahrenshandbuch“ (sofern für die jeweilige Leistung anwendbar) als vereinbart. Die definitiven Inhalte und die Ordnungsstruktur der Bestandsdokumentation sind mit ausreichendem Vorlauf mit dem AG abzustimmen. Die endgültige Bestandsdokumentation ist nach Prüfung durch die ÖBA in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler und bearbeitbarer Form in den üblichen Anwendungen aus der Microsoft-Produktfamilie und bei Bestandsplänen in AUTOCAD-Format, auf Datenträger spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme an den AG zu übergeben. Die Kosten für die Erstellung der Bestandsdokumentation sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

5.5.8. Die vertragsgemäß vom AN beizustellenden Unterlagen sind ein integrierender Bestandteil der mängelfreien Leistungserbringung. Der AN ist verpflichtet, die in Abstimmung mit dem AG für die Projektabwicklung wesentlichen Unterlagen vor Übernahme und Legung der Schlussrechnung zu übergeben.

5.6. Verwendung von Unterlagen

~~5.6.1. AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.~~

Die dem AN vom AG übergebenen Unterlagen sind geistiges Eigentum des AG, sie sind daher vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Keinesfalls dürfen sie veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Ferner darf der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG keine wie immer gearteten Informationen (z.B. Art, Umfang, Umstände der Leistungserbringung) an Dritte - d.h. an der jeweiligen Bauausführung nicht beteiligte Personen - weitergeben.

5.6.2. Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

5.7. Änderungen

~~Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.~~

1) Vertragliche Änderungen bedürfen ebenso wie das Abgehen vom Schriftformerfordernis zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Form und müssen durch alle Vertragspartner unterfertigt werden. Emails gelten nicht als Erfüllung des Schriftformerfordernisses. Die schriftliche Form gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich vom AG schriftlich bestätigt werden und der AN nicht binnen einer Woche widerspricht. Eine solche Bestätigung macht vollen Beweis für die Richtigkeit ihres Inhaltes; dem AN obliegt der Gegenbeweis der Unrichtigkeit.

2) Bedingungen, Vorschläge, Erklärungen, etc. des AN, die von den Vertragsbestimmungen des AG abweichen, werden ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des AG auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn sie – gleich aus welchem Grunde - unwidersprochen geblieben sind.

5.8. Rücktritt vom Vertrag

5.8.1. Allgemeines

5.8.1.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;
- 2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;

- 3) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- 5) wenn der andere Vertragspartner
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- 6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen. *Dem AN steht dieses Rücktrittsrecht erst zu, sobald sich herausstellt, dass diese Behinderung länger als sechs Monate dauert oder dauern wird; sein Recht erlischt bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme seiner Leistungserbringung.*

~~Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen der Absätze 1) bis 5) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.~~

~~Im Fall 6) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.~~

5.8.1.2 *Der AG ist ferner berechtigt, den Rücktritt zu erklären, wenn*

- *gegen den AN während der Vertragslaufzeit ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde bzw. eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs erfolgte;*
- *ein Mitglied einer ARGE wegfällt (Punkt [5.2.2](#));*
- *eine ARGE ohne Zustimmung des AG eine Änderung ihrer Mitglieder vornimmt (Punkt [5.2.2](#));*
- *der AN die Berechtigung zur Berufsausübung (Befugnis bzw. Gewerbeberechtigung) oder seine berufliche Zuverlässigkeit verliert;*
- *der AN eine vertraglich vereinbarte Sicherheit trotz Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist nicht beibringt;*
- *er von der Projektrealisierung zur Gänze oder in überwiegenden Teilen (mindestens 50%) Abstand nimmt.*

Bei Vorliegen wichtiger Gründe aus der Sphäre des AN, wie z.B. bei fortdauernder mangelnder Leistungserfüllung des AN oder Verzug bei pönalisierten (Teil-)Leistungen des AN, ist der AG zum sofortigen Rücktritt von Teilen der Leistung berechtigt, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche – etwa nach § 1168 ABGB oder eine Sondervergütung - zustehen. Der AN trägt daraus resultierende Mehrkosten (z.B. Ersatzvornahme).

5.8.1.3 *Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen der Absätze 1) bis 5) des Punktes [5.8.1.1](#) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.*

Punkt [5.8.1.1](#) Absatz 6) bleibt unberührt.

5.8.1.4 *Der Rücktritt vom Vertrag durch den AG ist auch dann berechtigt, wenn die Gründe für den Rücktritt im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zwar vorliegen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden oder geltend gemacht oder bekannt gegeben werden.*

[HINWEIS KSCHG]

5.8.2. Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.8.3. Folgen des Rücktritts vom Vertrag

5.8.3.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

5.8.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- 1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- 2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- 3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

~~**5.8.3.3** Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.~~

Liegen die Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG, so ist er verpflichtet, die vom AN vertragsgemäß erbrachten Leistungen gemäß der gemeinsamen Leistungsabgrenzung von AN und AG abzugelten. Weitergehende Ansprüche – etwa nach § 1168 ABGB – stehen dem AN nur zu, wenn der Rücktritt auf grob schuldhaftem Verhalten des AG beruht. Die Beweislast, dass ein solcher Anspruch nicht durch den durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwand aufgewogen wird, trägt auch in diesem Fall der AN.

5.9. Streitigkeiten

5.9.1. Leistungsfortsetzung

Streitfälle über *alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Angelegenheiten die Leistungserbringung nach 6.2* berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. *Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten über die Höhe einer Vergütung.*

Die Bestimmungen von [5.8](#) bleiben unberührt.

5.9.2. [Schlichtungsverfahren]

5.9.3. Schiedsgericht

Sofern sich die Vertragspartner zur Beilegung von Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (z. B. ON-Bauschiedsgericht gemäß ONR 22110 und ONR 22112).

6. Leistung, Baudurchführung

6.1. Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1. Beginn der Leistung, Zwischentermine

1) Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. *Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss, jedenfalls vor Baubeginn, einen detaillierten*

Terminplan, aus dem die Leistungen sowie der Geräte- und Personaleinsatz ersichtlich sind, und einen Baustelleneinrichtungsplan zwecks Freigabe oder Abstimmung vorzulegen, der die Leistungsvollendung zum vereinbarten Termin sicherstellt. Zwischentermine sind ~~nur dann~~ verbindlich, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

2) *Vor Beginn seiner Leistung hat der AN den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit dem AG abzustimmen. Werden Leistungen (z.B. Bauarbeiten) im Sicherheitsbereich (airside) erbracht, hat der AN seine Arbeitszeit nach den Belangen des Flugverkehrs und nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften auszurichten. Sind in besonderen Fällen Ausnahmen von Vorschriften über Arbeitszeit und Freizeit erforderlich, sind diese vom AN rechtzeitig bei den dafür zuständigen Behörden zu beantragen. Für Arbeiten außerhalb von Werktagen (wie am Samstag, Sonn- und Feiertagen) oder für Nacharbeiten wird grundsätzlich keine gesonderte Vergütung geleistet, außer dies ist in vorrangigen Vertragsgrundlagen oder im Einzelfall anders vereinbart.*

Arbeiten an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht sind dem AG jeweils rechtzeitig vorher (ca. 1 Woche) bekannt zu geben.

6.1.2. Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

Die Beendigung der Leistung schließt die Räumung und die Reinigung des Baustellenbereiches und der Baustellenzufahrt durch den AN bezüglich seines Gewerkes mit ein.

6.1.3. Vorzeitiger Beginn der Leistung

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

6.1.4. Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß [8.4.1.4](#) vorzugehen.

6.1.5. Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2. Leistungserbringung

Der AN hat seine Leistungen, insbesondere auch Leistungsabweichungen, unter besonderer und stetiger Beachtung der Wirtschaftlichkeit für den AG - sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb - zu erbringen.

6.2.1. Ausführung

6.2.1.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN errichtet dabei ein vollständiges und – wenn sich aus der Natur des Vertrags nicht anderes ergibt - betriebsfertiges Werk, auch wenn einzelne Teile im Leistungsverzeichnis bzw. der technischen Beschreibung nicht ausdrücklich angeführt sind.

Ausführungsabweichungen, die während der Leistungserbringung festgestellt werden, sind vom AN schon vor der Übernahme in Abstimmung mit dem AG unverzüglich zu beheben. Sofern vom AG eine Frist für die Behebung von wahrgenommenen Ausführungsabweichungen vorgegeben wird, sind diese innerhalb dieser Frist zu beheben.

Alle Bau- und Anlagenteile sowie Werkstoffe sind in vereinbarter Qualität oder - wenn eine solche nicht vereinbart ist - nach dem letzten Stand der Technik zu liefern und betriebsfertig zu montieren. Weiters müssen die Erzeugnisse neu sein und dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme nicht beschädigt sein. Die Lieferungen müssen uneingeschränkt für die vorgesehene Verwendung geeignet sein, wobei Materialien, welche zerstörend auf andere Bau- bzw. Anlagenteile wirken können, nicht verwendet werden dürfen. Von den Materialien bzw. Erzeugnissen sind dem AG auf dessen Verlangen vor der Ausführung entsprechende Muster, Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen vorzulegen.

Der AN ist zur Schad- und Klagloshaltung des AG hinsichtlich ev. Ansprüche Dritter gegen den AG verpflichtet, die sich auf Grund oder im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung ergeben.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden. *Der AN haftet für von ihm im Zuge der Leistungserbringung verursachte Schäden, welche über dieses für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehen, insbesondere auch an Landschaft und Gewässern.*

Auftretende Schäden sind dem AG unverzüglich zu melden.

6.2.1.2 Erfüllungsort ist ~~der Baustellenbereich~~ die jeweilige Baustelle/Arbeitsstelle/Montagestelle am Areal des Flughafen Wien, sofern nicht anders vereinbart.

6.2.2. Subunternehmer (Nachunternehmer)

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen rechtzeitig bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß [5.8](#) zum Rücktritt berechtigen würden, *solche, die den AG zum Ausscheiden des Subunternehmers im Fall dessen direkter Beauftragung berechtigen würden*, sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Bei Subunternehmerleistungen behält sich der AG die gesonderte Prüfung der Einhaltung aller vertraglichen Bedingungen, besonders auch im Hinblick auf die Bezugsquelle und die Güte der Erzeugnisse, vor.

6.2.3. Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß [3.15](#) abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß [5.4.2](#);
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagrissen auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß [6.2.8.6](#) bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;

- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser und Strom ~~und Gas~~ von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. ~~Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser- und Stromverbrauch und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen dem AG zu ersetzen, soweit sie nicht zur Erbringung der Leistung des AN erforderlich sind.~~
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;

Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.
- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- 16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen-;
- 17) *Entsorgt der AN bewegliche Sachen des AG, hat der AN dem AG unverzüglich Entsorgungsnachweise unter genauer Bezeichnung dieser Sachen zu übergeben. Dies gilt insbesondere für alle beweglichen Sachen, die unter die Kostengruppe 5 der ÖNORM B 1801-1 fallen.*

6.2.4. Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

6.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von [6.2.4.1](#) und [6.2.4.2](#). Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

6.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5 Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

6.2.4.6. *Warnungen des AN, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen detailliert den Anlass der Warnung darstellen und eventuelle Fehlerquellen, wie auch mögliche Auswirkungen der Missachtung der Warnung und Vorschläge zur problemlosen Realisierung beinhalten.*

„Pauschalwarnungen“ werden nicht akzeptiert und sind gegenstandslos.

Bei unterlassener und/oder verspäteter Warnung haftet der AN jedenfalls für die daraus entstehenden Folgen.

6.2.5. Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Darüber hinaus hat der AN Vorleistungen anderer Auftragnehmer zu prüfen und den AG unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Vorleistungen anderer Auftragnehmer für den AN erkennbar verzögert, qualitativ unzureichend oder sonst in einer Weise erbracht werden, die die Leistungen des AN erschweren, behindern oder unmöglich machen können.

6.2.5.2 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

6.2.5.3 Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2.5.4. *Der AN ist verpflichtet, während seiner gesamten Leistungserbringung an vom AG einberufenen, im Regelfall wöchentlichen (Bau-)Besprechungen teilzunehmen, wobei die Anwesenheit eines vertretungsbefugten Vertreters des AN zwingend vorgeschrieben ist. Es hat jedenfalls einer der Vertreter des AN ([5.2.1](#), 2. und 3. Unterpunkt) teilzunehmen.*

6.2.5.5. *Der AN hat am letzten Arbeitstag jeder Kalenderwoche (Zugang beim AG) dem AG schriftlich oder elektronisch eine Wochenvorschau zu übermitteln, aufgrund welcher für den AG der Leistungsumfang und der Personalstand des AN in der nächsten Kalenderwoche zu entnehmen ist.*

6.2.6. Überwachung

6.2.6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

6.2.6.2 Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

6.2.6.3 Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN *binnen angemessener Frist unverzüglich* schriftlich mitzuteilen.

6.2.6.4 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

6.2.6.5 ~~ist~~ Eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer *durch den AG ist zulässig. vereinbart, ist sie* vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

6.2.7. Dokumentation

6.2.7.1 Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind *vom AN nachweislich festzuhalten, widrigenfalls dem AN der Beweis obliegt, dass er solche Leistungen vollständig und mängelfrei erbracht hat.*

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar *und gilt nicht als Übernahme einer Leistung.*

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

Diese Dokumentationen des AN sind spätestens mit der nächsten Abschlagsrechnung zu übermitteln.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Dokumentation ~~erfolgt kann in einem Baubuch oder~~ in Bautagesberichten ~~erfolgen.~~

6.2.7.2.1 [Führung des Baubuches]

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

~~Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte,~~ Der AN ist während der gesamten Arbeitsdauer zur Führung von Bautagesberichten (Montageberichten) in Form von elektronisch lesbaren Daten – über Verlangen des AG sind diese auch derart bereit zu stellen, dass sie für die weitere Bearbeitung mittels EDV geeignet sind - verpflichtet.

Diese sind mit fortlaufender Nummer und Datum zu versehen und diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 44 7 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die vom AG eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom AN Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden - *gegliedert nach Bauteilen* - alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände *und weiters folgende Angaben* fortlaufend festgehalten.

- die täglich durchgeführten Leistungen;
- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals;
- Lieferungen von eigenem und bauseits beigestelltem Material;
- besondere Vorkommnisse;
- Unfälle, Brände;
- Beschädigungen und Diebstähle am Gewerk des AN;
- alle Tatsachen, die später nicht mehr festgestellt werden können;
- die Zeiten, in welchen außerhalb der normalen Arbeitszeit gearbeitet wird, wobei die während dieser Zeiten tätigen Personen namentlich anzuführen sind.

[HINWEIS KSCHG]

6.2.7.2.3 Führt der AN Bautagesberichte, ohne hinzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß [6.2.7.2.2.](#)

6.2.8. Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

Der AN wird auf die Geltung der Bestimmungen Landside/Airside gemäß [14](#) hingewiesen.

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser und Stromanschlüsse ~~und Gasanschlüsse~~.

Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.2 Einbauten

6.2.8.2.1 Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist.

6.2.8.2.2 Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

6.2.8.2.3 Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste nicht gerechnet werden.

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, *ist der AN verpflichtet, seine Tafel auf dieser anzubringen und* sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen.

6.2.8.4 Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.

Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im ~~Bereich der Baustelle~~ *Baustellenbereich* dürfen nur nach vorheriger *schriftlicher* Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

6.2.8.8 Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

HINWEIS DMSG

Gemäß DMSG ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch 5 Werkzeuge nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten ist.

6.2.8.9 Probetrieb

6.2.8.9.1 Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.

6.2.8.9.2 Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

6.2.8.9.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2.8.9.4 Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

6.2.8.9.5 Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.10.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen *und sonstige vereinbarte technische Abnahmen* zu verstehen.

Alle gelieferten Bau- und Anlagenteile sind vom AN derart auszustatten, dass sie allen behördlichen Vorschriften, die zur Erlangung aller erforderlichen Bewilligungen notwendig sind, genügen, wofür der AN die

erforderlichen Nachweise und Bestätigungen beizubringen und dem AG zu übergeben hat. Sollten hierfür Maßnahmen oder Teile erforderlich sein, die im Leistungsverzeichnis nicht extra angeführt sind, so sind die dafür notwendigen Aufwendungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6.2.8.10.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß [6.2.8.10.1](#).

6.2.8.10.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

6.2.8.10.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

6.2.8.10.5 Die Kosten für Prüfungen gemäß [6.2.8.10.1](#) einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

6.2.8.10.6 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle² oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

6.2.8.10.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

6.2.8.10.8 Vom AG kann, sofern der Bedarf nach einer Werkabnahme für bestimmte Anlagenteile vorhanden ist, nach vorheriger Ankündigung ein Termin für eine Werkabnahme angeordnet werden. Sollte sich zum vereinbarten Zeitpunkt der Werkabnahme kein Vertreter des AG im Werk einfinden, ist der AN berechtigt, die Werkabnahme ohne Teilnahme des AG durchzuführen und das Werkabnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Der AN ist dazu jedoch nicht berechtigt, wenn der AG aufgrund höherer Gewalt an der Teilnahme der Werkabnahme verhindert ist und dies dem AN umgehend bekannt gegeben hat. Eine gesonderte Vergütung ist auch im Wiederholungsfall nicht vorgesehen.

6.2.8.11 Alternativerzeugnisse

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Beschreibungen und technischen Daten von zu liefernden Materialien gelten als Spezifikation der Qualität.

Die Verwendung von nicht bereits bei Vertragsabschluss genehmigten „gleichwertigen Erzeugnissen = Alternativerzeugnissen“ bedarf der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung durch den AG. Derartige Ansuchen sind vom AN schriftlich zu stellen. Entspricht ein Alternativerzeugnis nicht der ausgeschriebenen Spezifikation, sind diese Erzeugnisse kostenlos gegen ausschreibungskonforme auszutauschen (auch innerhalb der Gewährleistungsfrist). Der AN hat sämtliche hierfür erforderlichen Maßnahmen sofort durchzuführen und die Kosten aller dieser Maßnahmen zu tragen. Im Nichteinhaltungsfall erfolgt nach einer gesetzten Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN.

6.3. Vergütung

6.3.1. Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 ~~Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, Es gelten~~

² siehe auch Akkreditierungsgesetz

- 1) ~~sämtliche Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 6 12 Monaten ab dem Zugang des letztgültigen Angebotes des AN (keinesfalls aber vor nach Ende der Angebotsfrist) zu beenden erbringen sind oder erbracht werden, als zu Festpreisen abgeschlossen,~~
- 2) ~~Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,~~
- 2) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

~~Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.~~

Für die Ermittlung der veränderlichen Preise gilt [6.3.1.2](#).

[HINWEIS KSCHG]

6.3.1.2 Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

~~Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte der Festpreisperiode des Zeitraumes zwischen dem dem Ende der Angebotsfrist- und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.~~

Nach Ende der Festpreisperiode gilt das Verfahren zur Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 in der Fassung 1.5.2007 als vereinbart, wobei deren Punkt 4.1.3 ausdrücklich als abbedungen gilt. In Abweichung zur ÖNORM B 2111 ist für die Umrechnung der Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ der Indexwert der Baukostenveränderung des Generalunternehmerindex Wirtschaftskammer Österreich, Basis 2000 = 100 anzuwenden.

Preisumrechnungen sind positionsweise anzuführen, Preisänderungen sind auf den Rechnungen positionsweise gesondert auszuweisen. Diese Positionen müssen vom AN nachvollziehbar den entsprechenden Leistungszeiträumen zugeordnet werden, dies ist sodann mit dem AG resp. dessen Bevollmächtigten abzustimmen.

6.3.1.3 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

6.3.2. Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

6.3.3. Garantierte Angebotssumme

6.3.3.1 Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVerGG 2006 abgeschlossen wurde, *oder einem Pauschalpreisvertrag* gilt – wenn nicht anders vereinbart – für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.

6.3.3.2 Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

6.3.3.3 Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z. B. unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach [Abschnitt 7](#). Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

[HINWEIS KSCHG]

6.4. Regieleistungen

6.4.1. Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie ~~angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde gemäß 6.4.3. genehmigt wurde~~ und darüber hinaus (i) für die in Regie erbrachte Leistung im Leistungsverzeichnis keine vergleichbaren Leistungspositionen enthalten sind oder (ii) die Leistung nicht als Nebenleistung zu werten ist. Ist keines davon ((i) oder (ii)) der Fall, so erfolgt – auch wenn die Leistung als Regieleistung angeordnet oder genehmigt wurde – die Vergütung im Fall von (i) zu den im Leistungsverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Positionen oder im Fall von (ii) keine Vergütung.

6.4.2. Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen und im Regieantrag festzuhalten.

6.4.3. Sind Regiearbeiten notwendig, so ist vor deren Beginn die Genehmigung des AG oder dessen Vertreter durch Gegenzeichnung eines Regieantrages einzuholen. Die Unterfertigung des Regieberichtes gilt nicht als Beauftragung einer Regieleistung. Ist Gefahr im Verzug, was der AN zu beweisen hat, kann die Genehmigung auch nachträglich eingeholt werden.

Im Regiepreis ist die Beaufsichtigung der Arbeit und übliches Kleinmaterial beinhaltet. Bei der Berechnung der Regielohnpreise ist vom kollektivvertraglichen Lohn auszugehen. Für Regiearbeiten ist grundsätzlich Personal mit der für die jeweilige Regiearbeit erforderlichen bzw. geforderten Qualifikation einzusetzen. Es wird lediglich die für die jeweilige Regiearbeit erforderliche Qualifikation anerkannt und vergütet.

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiebericht) und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen – bei sonstigem Anspruchsverlust dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

6.4.4. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6.5. Verzug

6.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

~~Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.~~

Bei Verzug ist ausschließlich der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, für den Fall, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist erbracht wird, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der AG ist berechtigt, die nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbrachte Leistung von Dritten durchführen zu lassen, wobei die Kosten der Ersatzvornahme von der Schlussrechnungssumme des AN in Abzug gebracht werden. Eine allfällige Schlusszahlung erfolgt erst nach Beendigung der Ersatzvornahmeleistungen.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

6.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 12.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung ~~einer~~ der hiermit vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass ~~er~~ der AG oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug ~~nicht verschuldet~~ verursacht haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) einschließlich der Mehr- oder Minderkostenforderungen und zusätzlichen Leistungen insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht werden hiermit abbedungen ~~sind anzuwenden~~.

Bei ~~einer~~ Vernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. ~~Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.~~

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der Überschreitung des Fertigstellungstermines einen Betrag von 0,2% der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), einschließlich der Mehr- oder Minderkostenforderungen und zusätzlichen Leistungen, mindestens jedoch € 500,- zzgl. USt je Kalendertag.

Der AG ist zum Abzug der Vertragsstrafe ab der jeweils nächsten Rechnung des AN berechtigt.

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

6.5.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

Im Übrigen gilt [6.5.3.1](#) sinngemäß auch für allenfalls als pönalisiert vereinbarte Zwischentermine, wobei die Höhe der Vertragsstrafe von jener Teilleistung zu berechnen ist, mit der der AN in Verzug ist. Vertragsstrafen für allenfalls als pönalisiert vereinbarte Zwischentermine lassen die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Fertigstellungstermins und deren Höchstbetrag unberührt.

7. Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1. Allgemeines

1) Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang *und/oder den Terminplan* zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. *Eine Änderung des Leistungsumfanges ist dem AN jedenfalls zumutbar, wenn die entsprechende Anordnung des AG zur Leistungsänderung mindestens 4 Wochen vor Beginn der geänderten Leistungsdurchführung erfolgt. Der AN ist in diesem Fall zur Fortschreibung des Terminplans ([6.1.1](#)) verpflichtet.*

Der AG hat darüber hinaus auch in jedem Fall das Recht, während der Durchführung der Bauarbeiten Änderungen in der Ausführung und/oder Planung vorzunehmen oder Teile derselben entfallen zu lassen.

2) *Der AN ist zur Ausführung von zusätzlichen Leistungen und Ergänzungsaufträgen verpflichtet und muss deren Ausführung auch dann beginnen, wenn über den Preis noch keine Einigung erzielt wurde. Als zusätzliche Leistung gilt jede weitere Leistung, die mit dem Projekt im Zusammenhang steht, insbesondere wenn sie im Nahbereich der Örtlichkeit des Projektes erbracht wird. Zusätzliche Leistungen werden - ohne dass dies einer gesonderten Vereinbarung bedarf - zu der dem Hauptauftrag zugrundeliegenden Kalkulation und den vereinbarten wirtschaftlichen Konditionen sowie den rechtlichen und sonstigen Bedingungen erteilt. Ist aus dem Hauptauftrag ein Preis für die zusätzliche Leistung nicht ableitbar und kommt keine Einigung über den Preis zustande, gebührt dem AN ein angemessener Preis.*

Die Leistung ist erst nach Beauftragung dem Grunde nach auszuführen.

3) Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren.

Die in Folge einer Leistungsabweichung *allenfalls* erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2. Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1. Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

7.2.2. Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung *zur Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten, örtlichen Zufahrten und Arbeitsbedingungen und deren Berücksichtigung in seinem Angebot gemäß 5.0.1 4.2.1.4* geht zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter [7.2.1](#) beschrieben sind oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

7.3. Mitteilungspflichten

7.3.1. Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, *auch* wenn der Anspruch ~~nicht~~ offensichtlich ist.

7.3.2. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

7.3.3. Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

7.3.4. *Hält der AN – unbeschadet [7.3.2.](#) - Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung und/oder zusätzlicher Leistungen für erforderlich, hat er dies dem AG ehestens, jedenfalls vor Erbringung derartiger Leistungen, schriftlich samt Begründung bekannt zu geben.*

Der AN hat den AG auf die Auswirkungen diesbezüglicher Leistungsänderungen auf Termine und Qualität sowie auf Kosten, auch jene während des späteren Betriebes, hinzuweisen.

7.3.5. *Der AN hat dem AG bzw. dessen Vertretern jederzeit unverzüglich detaillierte Auskunft über seine Terminalsituation zu geben. Stellen der AN oder der AG fest, dass der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen verbindliche Termine oder verbindliche Zwischentermine nicht einhalten kann, hat der AN die Arbeiten zu beschleunigen (falls erforderlich durch Nacht-, Schicht- und Wochenendarbeit), ohne dass der AN Mehrkosten fordern kann.*

7.4. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1. Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht – *bei sonstigem Anspruchsverlust* – ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung, *mag der Anspruch offensichtlich sein oder nicht, ehestens, längstens aber binnen 2 Wochen ab Erkennbarkeit der Leistungsabweichung (maßgebend ist der zentrale Posteingangsstempel beim AG) dem Grunde nach schriftlich* angemeldet.

- 2) Der AN hat *spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Anmeldung (maßgebend ist der zentrale Posteingangsstempel beim AG) eine schriftliche MKF der Höhe nach (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:*

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. *Die MKF (Zusatzangebot) hat die Angabe der Höhe des Mehrpreises, die Bestellnummer des Hauptauftrages, Grundlagen, aufgrund welcher sie gelegt wird und eine Aufschlüsselung der Leistungsschritte und Leistungsansätze zu enthalten bzw. darzustellen.*

Die detaillierte und nachvollziehbare Kalkulation der MKF (Zusatzangebot) hat entsprechend den Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrages zu erfolgen. Prozentuelle Nachlässe auf das Hauptangebot sind in gleicher Höhe auf die MKF (Zusatzangebot) in ersichtlicher Form in Anrechnung zu bringen. Dabei hat der AN die tatsächlichen Einstandspreise einschließlich sämtlicher Nachlässe, Rabatte, Jahresbonifikationen u.a.m. zur Gänze weiterzugeben.

Kalkulationsblätter und alle preisrelevanten Nachweise sind auch von Subunternehmerleistungen – über Aufforderung des AG auch im Original - vorzulegen. Etwaige Nachlässe, Rabatte, Jahresbonifikationen u.a.m. auf Material, Fremdleistungen usw. sind zur Gänze weiterzugeben und in den Kalkulationsblättern darzustellen. Bei begründeten Zweifeln an der korrekten Weitergabe von Nachlässen, Rabatten, Jahresbonifikationen u.a.m. auf Material, Fremdleistungen usw. stimmt der AN einer Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu.

Ist ausnahmsweise die vollständige Kalkulation der MKF (Zusatzangebot) wegen fortlaufender Wirkung der Leistungsabweichung nicht möglich, hat der AN eine vorläufige MKF (Zusatzangebot) zu erstellen und diese monatlich anzupassen.

~~Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.~~

7.4.2. Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Leistungsabweichungen berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Leistungsfrist.

Ist mit der Leistungsabweichung, die in der Sphäre des AG gelegen ist, eine Verzögerung der Ausführung verbunden, so hat der AN dem AG das Ausmaß der Verlängerung der Leistungsfrist unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und dessen Zustimmung einzuholen, andernfalls wird die Verlängerung der Leistungsfrist nicht anerkannt. Die einvernehmliche Verlängerung der Leistungsfrist setzt voraus, dass Leistungsmehrungen (Mengenänderungen, Saldi zusätzliche Leistungen/entfallene Leistungen auf nicht kritischen Wegen) mindestens 20% der Auftragssumme exklusive USt. betragen.

7.4.3. Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust gemäß [7.4.1](#) ein in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

7.4.4. Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies

kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß [7.4.2](#) zu erfolgen.

7.4.5. Nachteilsabgeltung

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 20 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, ~~hat der AG diesen Nachteil abzugelten. kann er diesen Nachteil, sofern er in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Form konkret und kausal nachweisbar ist, in Form einer MKF beim AG geltend machen. In dieser Nachteilsabgeltung sind auch jene Leistungen enthalten, die als projektbezogen erbrachte Vorleistungen nicht anderweitig zu verwerten sind.~~ [7.4.1](#) und [7.4.2](#) sind analog anzuwenden.

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5 20%-Grenze) abzugelten.

7.5. Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1. Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

7.5.2. Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

7.5.3. Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

7.6. Zusätzliche Leistungen bei Frost, Schneefall oder Hitze

Zusätzliche Leistungen und/oder Erschwernisse während der winterlichen Schlechtwetterzeit (Frost oder Schneefall) oder wegen Hitze werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1. Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;

- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.2. Mengenermittlung

8.2.1. Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Der AN ist verpflichtet, für den AG nachvollziehbare Mengenermittlungen vorzulegen und mit dem AG bzw. dessen Bevollmächtigten vor Rechnungslegung abzustimmen und freizeichnen zu lassen (Kollaudierung). Dem AG steht zur Prüfung der Unterlagen eine Prüffrist von 20 Arbeitstagen zu, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage und die Zeit zwischen dem 20.12. eines Jahres und dem 7.1. des Folgejahres nicht zu den Arbeitstagen zählen. Nur eine vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten gegengezeichnete Mengenermittlung gilt als prüffähige Rechnungsgrundlage.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

8.2.2. Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

8.2.3. Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1 Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

8.2.3.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

8.2.3.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß [6.4.3](#).

8.2.3.4 Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

8.2.4. Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

8.2.5. Geräte

8.2.5.1 Stillliegezeiten

Eine Vergütung für Stillliegezeiten gebührt nur, wenn diese auf ausdrückliche Anordnung des AG erfolgen und der AN den AG auf die damit verbundenen Kosten unverzüglich schriftlich hingewiesen hat.

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgegliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

8.2.6. Abrechnung der Regieleistungen

8.2.6.1 Allgemeines

Regieleistungen sind dem Grunde und der Höhe nach nur nach Maßgabe von [6.4](#) zu vergüten, auch wenn sich aus 8.2.6 Anderes ergeben sollte. Im Übrigen gilt:

8.2.6.1.1 Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- 1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- 2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;
- 3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- 4) Material, Hilfsmaterial sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;
- 5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- 6) Fremdleistungen;
- 7) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z. B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z. B. Polier) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen-Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

8.2.6.1.2 Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) Angehängte Regieleistungen
 - a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
- 2) Selbständige Regieleistungen

- a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
- b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

8.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z. B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

8.2.6.3.2 Betriebsstoffe

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

8.2.6.4.1 Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

8.2.6.4.2 In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschläge erfolgt gesondert.

8.2.6.4.3 Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder

- 1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,

- 2) nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten ~~für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch~~, für Flurentscheidungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.3. Rechnungslegung

8.3.1. Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind, ~~sofern nicht anders vereinbart~~, in einfacher Ausfertigung (*Posteingangsstelle des AG*) vorzulegen.

Der AN übermittelt der ÖBA gleichzeitig eine Kopie der Rechnung („ÖBA-Durchschlag“) inkl. beizulegender Unterlagen.

Als fristauslösendes Ereignis für den Rechnungseingang gilt das jeweils spätere Zugangsdatum.

8.3.1.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, *die Bestellnummer und der Bestelltitel* angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und im Regelfall nach dem Schema gemäß Beilage aufzubauen.

Die Abrechnung hat über Aufforderung des AG getrennt, entsprechend der Gewerke-, Kostenstellen- und Bauteilgliederung des AG, also so zu erfolgen, dass die Mengen der Positionen sowie die Rechnungen entsprechend aufzusplitten sind.

Der AG ist berechtigt, zu von ihm vorgegebenen Stichtagen vom AN ohne gesonderte Vergütung Stichtagsrechnungen einzufordern. Der AN hat diese Stichtagsabrechnungen binnen angemessener Frist vorzulegen. Solche Stichtagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als vierteljährlich vorgesehen.

8.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum).

8.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen. [8.3.6.1](#) bleibt davon unberührt.

8.3.2. Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, ~~wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen~~, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

Ist im Einzelfall nichts anderes geregelt, erfolgt keine Vorauszahlung an den AN und werden Abschlagszahlungen nur entsprechend dem tatsächlichen Leistungsfortschritt geleistet.

8.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Sie gelten nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie durch Aufmaßfeststellungen sowie die hierauf bezogenen Mengenberechnungen

(Kollaudierung) bzw. den Leistungsnachweisen für den vereinbarten Leistungsumfang, belegt sind und vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten bestätigt wurden.

8.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß [8.3.1](#) zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen ~~im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß~~, (Kumulierung),
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

8.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

Aus der Korrektur oder der Anerkennung einer Abschlagsrechnung oder der Leistung einer Abschlagszahlung kann in keinem Fall die Anerkennung der Leistung des AN als vertragsgerecht abgeleitet werden. Der AG ist berechtigt, auch nachträglich bis zur Prüfung der Schlussabrechnung von allen Abschlagsrechnungen Korrekturen vorzunehmen.

Bei Ausführungsabweichungen während der Bauausführung ist der AG berechtigt, Zahlungen im Zusammenhang mit der von der Ausführungsabweichung betroffenen Leistung bis zur vollständigen Behebung der Ausführungsabweichung zur Gänze zurückzubehalten.

8.3.3. Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß [8.3.1](#) zu entsprechen und die Angaben gemäß [8.2.6](#) sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

8.3.4. Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5. Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6. Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind – sofern sich nicht aus dem Folgenden Abweichendes ergibt – in den Abschlagsrechnungen, sonst aber monatlich abzurechnen.

Regieleistungen, die zur Herstellung des vertraglich vereinbarten Werkes dienen und als „angehängte Regieleistungen“ bereits im Leistungsverzeichnis berücksichtigt sind, sind in den Abschlagsrechnungen zu

verrechnen; für solche Regieleistungen werden sowohl der Deckungsrücklass als auch der Haftungsrücklass einbehalten.

8.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

8.3.6.3 Gegebenenfalls erteilte Ergänzungsaufträge im Zuge der Übernahme oder nach der Benützungsbewilligung sind keine Gründe für eine Terminverlängerung der Schlussrechnungslegung. Ergänzungsaufträge sind einen Monat nach ihrer Fertigstellung mit eigener Rechnung oder zugleich mit der Schlussrechnung zu verrechnen.

8.3.6.4 Leistungen zur Behebung von Bauschäden jeder Art sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen, als gesonderte Rechnungen zu legen, als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.

8.3.7. Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

8.3.7.2 ~~Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.~~

Fehlen – allenfalls auch nur einzelne – Rechnungsbeilagen (z.B. Aufmaßfeststellung oder Mengenberechnung), hat der AG das Recht, die Zahlungsfrist zu unterbrechen. Die Unterbrechung erfolgt durch Absenden eines Aufforderungsschreibens des AG innerhalb der Fristen nach [8.4.1.1](#) oder [8.4.1.2](#). Sie beginnt mit Absendung des Aufforderungsschreibens und endet mit Einlangen der geforderten prüffähigen Rechnungsbeilagen beim AG.

8.3.7.3 Der AG hat das Recht, eine fehlerhafte Abschlagsrechnung zurückzuweisen oder die Korrekturen selbst vorzunehmen. Einwände gegen solche allfälligen Korrekturen des AG müssen seitens des AN binnen 14 Tagen ab möglicher Kenntnisnahme schriftlich erfolgen, da andernfalls das Einverständnis des AN mit den Korrekturen angenommen wird. Es ist dem AN nicht gestattet, ohne fristgerechte Beeinspruchung oder Berücksichtigung der oben genannten Korrekturen des AG eine neue Abschlagsrechnung zu legen. Im letzteren Fall wird die neu vorgelegte Abschlagsrechnung zur neuerlichen Bearbeitung an den AN rückerstattet. Die Prüf- und Zahlungsfrist bleibt bis zur Klärung der Korrekturen und neuerlichen Vorlage der Rechnung beim AG unterbrochen.

8.3.8. Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus [8.3.6](#) ergebenden Frist eine überprüfbare ~~Schluss- oder Teilschlussrechnung~~ Rechnung (wie etwa Regie-, Bauschadens-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung) vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung samt allen geforderten Unterlagen auf Kosten des AN aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. Die hierfür anfallenden Kosten, mindestens aber 0,5 % der jeweiligen kumulierten Rechnungssumme zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, werden vom jeweiligen Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Der AN ist danach nicht mehr berechtigt, selbst diese Rechnung zu erstellen oder eine höhere Forderung geltend zu machen, als sie sich aus der vom AG erstellten Rechnung ergibt.

8.4. Zahlung

8.4.1. Fälligkeiten

8.4.1.1 — Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

8.4.1.2 — Die Zahlungsfrist für ~~Schluss- oder Teilschlussrechnungen~~ beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

~~Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß [10.2](#) ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.~~

8.4.1.1 Die Zahlungsfrist für alle Rechnungen beträgt 60 Kalendertage, jeweils ab Einlangen der Rechnung und aller geforderten prüffähigen Rechnungsbeilagen beim AG. Die Zahlungsfrist wird in der Zeit zwischen dem 20.12. eines Jahres und dem 7.1. des Folgejahres ausgesetzt.

~~Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß [10.2](#) ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.~~

8.4.1.2 Skonto:

Für den Fall, dass eine Skontoregelung vereinbart wird, gilt Folgendes:

Die Skontofrist beginnt mit dem Beginn der Zahlungsfrist und endet 14 Tage vor Ende der Zahlungsfrist.

Als Basis zur Ermittlung des als Skonto einzubehaltenden Betrages gilt der geprüfte Rechnungsbetrag.

Falls ein vereinbartes Skonto wegen nicht termingerechter Bezahlung einer Rechnung durch den AG nicht geltend gemacht werden kann, verliert der AG das Skonto nur für jene Rechnung, die zur Inanspruchnahme des Skontos nicht fristgerecht bezahlt wurde, nicht jedoch für alle anderen Rechnungen.

8.4.1.3 Werden Rechnungen nach [8.3.7.1](#) zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß [8.3.7.2](#) und in den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Kann bei strittigen Positionen kein bzw. in keiner nachvollziehbaren Art und Weise unbestrittener Teil der Forderung abgegrenzt werden, so kann der AG den gesamten strittigen Teil der Forderung bis zur restlosen Aufklärung zurückbehalten.

~~**8.4.1.6** Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4 % Zinsen p.a. zu entrichten.~~

Für den Fall des Zahlungsverzuges des AG werden Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr vereinbart, unabhängig ob der Verzug vom AG zu verantworten ist oder nicht.

8.4.2. Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist ~~oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird~~. Der Vorbehalt ist schriftlich *nachvollziehbar* zu begründen.

Im Übrigen kann ein Vorbehalt gegen die überprüfte Schluss- oder Teilschlussrechnung nur binnen eines Monats ab Erhalt beim AG schriftlich vorgebracht werden, selbst wenn keine Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG erfolgt ist.

~~Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.~~

8.4.3. Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß [8.4.2](#) erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb ~~eines Jahres von drei Jahren~~ ab ~~Fälligkeit der Schlusszahlung~~ *Einlangen des Vorbehalts beim AG* geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.

[HINWEIS KSCHG]

~~Die Verzinsung von Forderungen ist in 8.4.1.6 geregelt.~~

8.4.4. Zurückbehaltungsrecht des AG

Neben den im Gesetz vorgesehenen Fällen ist der AG zur Zurückbehaltung von Zahlungen aller Art ohne Verzugsfolgen in nachstehenden Fällen berechtigt:

- *vom AN verursachte grobe Ausführungsabweichungen oder grobe Mängel jeweils bis zu deren Beseitigung;*
- *Warnpflichtverletzungen des AN bis zur Klärung der voraussichtlich daraus resultierenden Folgen;*
- *grob vertragswidriges Verhalten des AN bis zur Beendigung des Vertrags.*

8.5. Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

8.5.1. Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß [8.3.2](#) geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z. B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

~~**8.5.2.** Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, z. B. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.~~

Ein Eigentumsvorbehalt an den vom AN an den AG zu erbringenden beweglichen Leistungsteilen wird ausgeschlossen.

8.6. Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

[HINWEIS KSCHG]

Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

8.7. Sicherstellung

8.7.1. Kautio (*Erfüllungsgarantie*)

Der AG kann während der vertraglichen, *allenfalls verlängerten* Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der *Brutto-Auftragssumme nach Muster gemäß Beilage* verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet

wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

Die Kautions (Erfüllungsgarantie) darf darüber hinaus unbeschadet der Bestimmungen über die Vertragsstrafe auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der AN mit seinen Leistungen in Verzug gerät und/oder ein (Teil-)Rücktritt vom Vertrag mit anschließender (Teil-)Ersatzvornahme erfolgt.

~~Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unberührt.~~

8.7.2. Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten., ~~soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Dieser kann nicht durch Sicherstellungsmittel abgelöst werden.~~

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

Durch die Vereinbarung eines Deckungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung und bis zur vollständigen Mängelbehebung unberührt.

8.7.3. Haftungsrücklass

~~**8.7.3.1** Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.~~

Der Haftungsrücklass beträgt 2% der geprüften Schlussrechnungssumme. Ergibt dies einen geringeren Betrag als € 200,00, wird kein Haftungsrücklass einbehalten.

Zum Ende der Gewährleistungsfrist und nach Ende einer allfälligen Schlussfeststellung mit Feststellung der Mängelfreiheit der Leistung gelangt der gegebenenfalls um Gegenforderungen verminderte Haftungsrücklass zur Auszahlung. Der Haftungsrücklass kann während der Gewährleistungsfrist vom AN durch Vorlage einer Garantie gemäß beiliegendem Muster vor Fälligkeit abgelöst werden, sofern der besicherte Betrag mindestens € 1.000,00 beträgt. Die Laufzeit der Garantie hat 3 Monate länger als die Gewährleistungsfrist zu sein. Wird dem AG vom AN nicht längstens 10 Tage vor Ablauf der Garantie die Mängelfreiheit nachgewiesen, ist der AG jedenfalls zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt.

Der Haftungsrücklass dient zur Besicherung von Ansprüchen jeder Art des AG gegen den AN, insbesondere von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen nach den §§ 21 ff IO.

Durch die Vereinbarung eines Haftungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung und bis zur vollständigen Mängelbehebung unberührt.

8.7.3.2 Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.

8.7.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens ~~30~~ Tage ~~3~~ Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend [12.2.5.1](#) oder [12.2.5.2](#) jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hiezu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 2 % der Schluss- bzw. Teilschluss-Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).

[HINWEIS KSCHG]

8.7.4. Sicherstellungsmittel

Als ~~Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten dienen:~~

~~1) bare Sicherstellungsmittel~~

~~— Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);~~

~~— Sparbücher;~~

~~2) unbare Sicherstellungsmittel~~

~~— Bankgarantien;~~

~~— Versicherungen.~~

Bei einem Sicherstellungsbetrag zwischen € 200,00 und € 1.000,00 werden nur bare Sicherstellungsmittel akzeptiert.

Bei einem Sicherstellungsbetrag über € 1.000,00 sind nur unbare Sicherstellungsmittel – also Garantien von Banken oder Versicherungen nach Muster gemäß Beilage - zulässig. Für den Fall, dass der AN ein unbares Sicherstellungsmittel nicht rechtzeitig bzw. ordnungsgemäß beibringt, ist der AG berechtigt, den Sicherstellungsbetrag in bar einzubehalten. Zahlungsgarantien von Banken oder Versicherungen haben in Form einer abstrakten unbedingten Verpflichtung zu erfolgen, eine Auszahlung ist auf erste Anforderung hin und ohne Prüfung des Rechtsgrundes vorzunehmen. Die Auszahlung muss insbesondere ohne jedwede weitere Erfordernisse zulässig sein, wenn das Sicherungsmittel nicht mindestens zehn Tage vor dessen Ablauf (Einlangen der schriftlichen Erklärung des Sicherungsgebers beim AG) prolongiert wurde. Sicherstellungsmittel sind in Euro auszustellen. Als Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien zu vereinbaren.

Als Mittel zur Sicherstellung können nur solche Zahlungsgarantien von systemrelevanten Banken oder Versicherungen mit jeweils ausreichender Bonität dienen, die in EU- oder EFTA-Staaten ausgestellt werden und diesem Gebiet auch wirtschaftlich zuzurechnen sind; diese Eigenschaften des Garanten müssen während der gesamten Besicherungsdauer gegeben sein, andernfalls der AG nach seiner Wahl berechtigt ist, das Sicherungsmittel in Anspruch zu nehmen oder einen anderen geeigneten Garanten zu fordern.

Konzerngarantien und Werkshaftbriefe werden nicht anerkannt. Die Kosten für unbare Sicherstellungsmittel (Avalkosten) trägt der AN.

8.7.5. Zurückweisung und Austausch von Sicherstellungen

Angebote Sicherstellungen dürfen in begründeten Fällen zurückgewiesen oder deren Austausch bei sonstigem Recht des AG zu deren Inanspruchnahme verlangt werden.

8.7.6. Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen ~~30 Tage~~ 3 Monate über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß [10.3](#) zu übernehmen, wenn

- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
- 2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
- 3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach [Abschnitt 7](#) abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß [Abschnitt 10](#) wird dadurch nicht berührt.

10. Übernahme

10.1. Arten der Übernahme

~~10.1.1 — Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.~~

~~10.1.2 — Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.~~

Es erfolgt eine förmliche Übernahme. Bei Projekten mit einer Gesamtabrechnungssumme bis zu EUR 10.000,- (brutto) liegt es im Ermessen des Projektleiters, ob eine förmliche oder eine formlose Übernahme erfolgt.

Eine vorzeitige Benützung von Teilen der Leistung durch den AG stellt in keinem Fall eine Übernahme dar und ersetzt nicht die förmliche Übernahme.

Schon vor der förmlichen Übernahme hat der AG das Recht zu einer Leistungsfeststellung, welche die Übernahme vorbereitet und bei der insbesondere Ausführungsabweichungen schon in diesem Stadium festgestellt werden sollen.

10.2. Förmliche Übernahme

~~10.2.1. Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich unter Anschluss aller vereinbarten Unterlagen, Dokumentationen, Prüfzeugnissen usw. mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen ab Überprüfung durch den AG, ob bei der schriftlichen Mitteilung des AN alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind, zu übernehmen. Für die Unterbrechung dieser Frist bei Unvollständigkeit der Unterlagen gilt [8.3.7.2](#) sinngemäß.~~

Nach Überprüfung durch den AG ist ein Übernahmeprotokoll (Formular) im Sinne der Bestimmung [10.2.3](#) zu erstellen und von allen Teilnehmern zu unterfertigen. Die Übernahme erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Gesamtleistung.

Der AN hat im Rahmen der Übernahme erforderliches Personal, Gerät und Material (z.B. Beleuchtung, Leitern usw.) ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen. Für die Begehungen und die Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls ist die Anwesenheit des bevollmächtigten Vertreters des AN zwingend erforderlich.

Bei Anlagen der Haustechnik gilt darüber hinaus:

Die Aufforderung zur Übernahme kann frühestens 14 Tage nach klaglosem Probebetrieb, der eine einwandfreie Leistungsfeststellung ermöglicht (z.B. Test einer Heizung im Winter, die im Sommer fertig gestellt wurde), vorgelegt werden.

10.2.2. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme und Setzung der Nachfrist gemäß dem folgenden zweiten Absatz die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

Der AN hat dem AG nach Fristablauf gemäß dem ersten Absatz eine weitere zweiwöchige Frist zu gewähren und den AG auf die Folgen des Fristablaufes hinzuweisen.

[HINWEIS KSCHG]

10.2.3. Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Verweigert der AN die Unterfertigung des Übernahmeprotokolls, hat dieser dem AG binnen einer Woche die Gründe für die Verweigerung schriftlich mitzuteilen. Begründet der AN die Verweigerung nicht fristgerecht, gelten die in der Niederschrift getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

10.2.4. Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

10.3. Formlose Übernahme

10.3.1. Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen (*etwa aufgrund einer Vereinbarung im Einzelfall oder einer Entscheidung des Projektleiters gemäß Punkt 10.1.*), gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen und der AN dem AG alle vereinbarten Unterlagen, Dokumentationen, Prüfzeugnisse usw. übergeben hat.

~~10.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 9 erfolgte.~~

10.4. Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung Grenze der Sittenwidrigkeit zurückzuhalten. Der AN ist *nicht* berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

[HINWEIS KSCHG]

10.5. Verweigerung der Übernahme

~~10.5.1. Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.~~

[HINWEIS KSCHG]

Der AG ist berechtigt, die Übernahme zu verweigern, wenn

- *die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen), dem AG nicht übergeben worden sind, oder;*
- *Mängel vorliegen, sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt.*

Sofern für den AG berechtigte Gründe für eine Verweigerung der Übernahme der Leistung vorliegen, behält sich der AG das Recht vor, die ihm durch eine wiederholte Übernahme entstehenden Kosten sowie ihm

entstehende Kosten für die Überwachung der Mängelbehebung vom AN einzufordern. Die Verweigerung der Übernahme lässt das Recht des AG auf Pönale unberührt.

10.5.2. Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

10.6. Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1. Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

10.6.2. Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche; dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel.

10.7. Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

Teilübernahmen sind nur im Einvernehmen mit dem AG und für solche abgeschlossene Teilleistungen möglich (z.B. Bauteile, Baulose), die bereits vor Fertigstellung der Gesamtleistung uneingeschränkt vom AG benützt werden können.

11. Schlussfeststellung

11.1. Zeitpunkt der Schlussfeststellung

~~Ist im Vertrag vorgesehen, oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie, Sie ist vom AN zu beantragen und~~ innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

11.2. Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach [12.2](#) vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf [11.1](#) abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

[11.3 Entfall der Schlussfeststellung]

12. Haftungsbestimmungen

12.1. Gefahrtragung und Kostentragung

12.1.1. Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in [12.4](#) getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

- 1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.
- 2) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr.

[HINWEIS KSCHG]

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

12.1.2. Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabeseitigung u. dgl.) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl.

12.1.3. Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.

12.2. Gewährleistung

12.2.1. Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

Der AN ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, die bei der Übernahme erkennbar waren, jedoch nicht beanstandet wurden.

Sofern der AN die Haftung für vom AG behauptete Mängel ablehnt, ist der AG berechtigt, Untersuchungen durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Gutachter, Prüfungsanstalt u.dgl.) mit der Feststellung des Mangels zu beauftragen. Bestätigen diese Untersuchungen das Vorliegen der Mangelhaftigkeit der Leistung, hat der AN die angefallenen Untersuchungskosten zu tragen.

Über die Anerkennung des mit der Untersuchung betrauten Dritten (z.B. Gutachter, Prüfungsanstalt u.dgl.) und die Anerkennung des Untersuchungsergebnisses ist vor Beauftragung das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen. Sollte das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern nicht binnen 2 Wochen hergestellt werden können, gilt der vom AG mit der Untersuchung betraute Dritte, sowie dessen Untersuchungsergebnis als vom AN anerkannt.

12.2.2. Einschränkung

12.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,

- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von [6.2.4](#) die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

12.2.2.2 Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß [6.2.6](#) nicht eingeschränkt.

12.2.3. Geltendmachung von Mängeln

12.2.3.1 Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

[HINWEIS KSCHG]

~~**12.2.3.2** Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 3 Jahre; für technische Ausrüstungen, sofern diese bewegliche Sachen bleiben, 2 Jahre.~~

[HINWEIS KSCHG]:

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme. Waren Mängel bei Übernahme nicht erkennbar, beginnt die Gewährleistungsfrist erst bei tatsächlichem Erkennen durch den AG zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde - für sämtliche Leistungen drei Jahre.

~~**12.2.3.3** Treten Mängel innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.~~

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Entgegen der Bestimmung des § 933 Abs. 1 ABGB kann der AG seine Gewährleistungsrechte bzw –ansprüche innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen auch durch schriftliche Bekanntgabe der Mängel (Mängelrüge) geltend machen. Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung um ein Jahr.

12.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen. *Der AN hat für seine Zutrittsberechtigung und für die notwendige Bewachung der Mängelbehebung in Sicherheitsbereichen zu sorgen und diese Kosten zu tragen.*

12.2.4. Rechte aus der Gewährleistung

12.2.4.1 Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

12.2.4.2 Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

12.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

12.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

Auch in diesen Fällen bleibt das Recht des AG auf Zurückbehaltung der Zahlungen unberührt. Das Zurückbehaltungsrecht endet in diesem Fall erst bei vollständigem Abschluss der Ersatzvornahme oder bei Einvernehmen über die Abrechnung, die sich aus einer Wandlung oder Preisminderung ergibt.

12.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne von [12.2.5.2](#) ein.

12.2.5. Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

12.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß [12.2.3.2](#) für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

12.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

12.2.6. Ende der Gewährleistung

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

12.3. [Schadenersatz allgemein]

12.4. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen *des Baustellenbereiches sowie der Zu- und Abfahrtswege oder das Liegenlassen von Restmaterialien*), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

Zu Bauschäden im Sinne dieser Bestimmung zählen auch Diebstähle von eingebauten Materialien im Falle der Nichtaufklärbarkeit. Diebstähle sind jedenfalls vom AN nachweislich der Polizei zu melden. Der AN hat zu versuchen, derartige Fälle über die Versicherung abzuwickeln und dies dem AG in geeigneter Form nachzuweisen.

12.5. Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.5.1 Haftung des AG

~~Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.~~

12.5.2 Geteilte Haftung

~~Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.~~

12.5.3 Haftung des AN

~~In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.~~

Der AN übernimmt die alleinige Haftung für die – aus welchem Grund auch immer erfolgte - Verletzung von Schutzrechten. Er hat den AG gegen Ansprüche, welche die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte an ihn stellen, schad- und klaglos zu halten, außer die Verletzung wurde vom AG vorsätzlich verursacht.

12.6. Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

12.7. Bearbeitung eines Schadensfalles

Der AG berechnet dem verantwortlichen Auftragnehmer für die Bearbeitung jedes Schadensfalles eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % der Schadenshöhe.

13. Allgemeines

13.1. Versicherung

13.1.1. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit der vereinbarten Mindestdeckungssumme abzuschließen und diese auf Verlangen des AG jederzeit nachzuweisen.

Ist im Einzelfall keine Mindestdeckungssumme vereinbart, hat der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen. Falls diese Deckungssumme der Haftpflichtversicherung dem AG nicht angemessen erscheint, ist dieser berechtigt, eine angemessene Erhöhung auf Kosten des AN binnen angemessener Frist zu verlangen.

Unterlässt der AN den Abschluss oder die geforderte Erhöhung dieser Versicherung oder übersteigen Haftpflichtschäden die Deckungssumme, ist der AG berechtigt, eine ausreichende Versicherung für den AN auf dessen Kosten abzuschließen.

13.1.2. Vinkulierung

Der AG hat jederzeit das Recht, vom AN die Vinkulierung dieser Versicherung zu seinen Gunsten zu verlangen.

13.2. Gerichtsstand

Es wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

13.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ARV-FWAG mat. L. oder des Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

13.4. Aufrechnungsverbot

Der AN ist zur Kompensation mit Ansprüchen gegen den AG nicht berechtigt.

13.5. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist von Forderungen des AN gegen den AG wird mit zwei Jahren vereinbart.

13.6. Verzicht auf Verkürzung über die Hälfte

Der AN verzichtet auf das Rechtsinstitut der Verkürzung über die Hälfte (§ 351 UGB).

13.7. Beilagen

Die Beilagen

- *Muster der Garantie*
- *Rechnungsprüfungsschema (Rechnungsdeckblatt)*

sind integrierender Bestandteil der zwischen AG und AN getroffenen Vereinbarungen.

14. Landside/Airside

14.1. Allgemeines

Innerhalb des Flughafengeländes gibt es im Wesentlichen zwei Bereiche (Nicht-Sicherheitsbereich = landside und Sicherheitsbereich = airside), für die unterschiedliche Sicherheitserfordernisse hinsichtlich Zutritt bzw. Durchsuchung von Personal und die Kontrolle von Liefergut gelten.

Im Wesentlichen regeln die folgenden Sicherheitsbestimmungen flughafenspezifische Besonderheiten. Diese Sicherheitsbestimmungen für landside und airside gelten additiv. Dies bedeutet, dass die Sicherheitsbestimmungen landside für alle AN bindend einzuhalten sind, zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen airside nur für jene AN, die Leistungen in solchen airside-Bereichen zu erfüllen haben.

*Als **landside** sind jene – sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden befindliche – Bereiche definiert, die öffentlich ohne Sicherheitskontrolle im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind.*

*Als **airside** sind jene Bereiche definiert, welche nur kontrolliert im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind. Die Zutrittsberechtigung zu den airside-Bereichen wird durch den AG personenbezogen sowie zeitlich und örtlich begrenzt ausgestellt. Innerhalb des airside-Bereiches besteht noch ein weiterer Sicherheitsbereich gemäß Punkt [3.17](#).*

14.2. Landside

14.2.1. Allgemeine Baustellensicherung:

Der AN hat bezüglich der Baustellensicherung (der Sicherung des Erfüllungsortes), Absperrungen, Beleuchtung, etc. sowie der erforderlichen Maßnahmen nach BauKG mit dem AG Kontakt aufzunehmen und dessen Einverständnis für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Die Sicherheitsbestimmungen des AG bzw. seiner Bevollmächtigten sind einzuhalten.

14.2.2. Reinigung und Vorkehrungen allgemein:

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zur vollständigen Beendigung der Leistungserbringung (z.B. Bau-/Montagearbeiten) den Erfüllungsort (die Baustelle) in Ordnung zu halten und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Staub- und Lärmentwicklung zu treffen, insbesondere hat er bei Bedarf die Straßenoberfläche zu säubern. Der AN wird darauf hingewiesen, dass Staubeentwicklung zur sofortigen Baueinstellung führen kann und den AN Schadenersatzpflichten, etwa in Form von Mehrkosten des AG, treffen können.

Die Endreinigung ist noch vor Ablauf der Pönaftermine bzw. Fertigstellungstermine durchzuführen. Die Leistungen werden nur in gereinigtem Zustand übernommen.

Die Reinigungsarbeiten inkl. der gesetzeskonformen Entsorgung der Baustellenabfälle (z.B. Verschnitt, Schutt) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

14.2.3. Entminungsdienst:

Vor Beginn von Grab- und Erdarbeiten im Bereich von Verdachtsflächen infolge Kampfmittelsondierung ist der AG rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Beistellung des allenfalls notwendigen Entminungsdienstes wird durch den AG veranlasst. Er trägt die Kosten für den Entminungsdienst.

Stillstandszeiten, die sich aus Tätigkeiten des Entminungsdienstes, insbesondere der Entsorgung von Kampfmitteln ergeben, sind bis zu einer Dauer von einem Arbeitstag mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eine darüber hinausgehende Unterbrechung der Leistungserbringung wird nach gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet. Derartige Stillstandszeiten führen zu keiner Verschiebung der vertraglich vereinbarten Termine.

14.2.4. Sicherheitspolizeiliche Erfordernisse

In den Positionspreisen sind Behinderungen aufgrund von sicherheitspolizeilichen Erfordernissen (z.B. vorübergehende Sperre von bestimmten Dachflächen) zu berücksichtigen. Aus derartigen Behinderungen resultierende Mehrkosten werden nicht vergütet.

14.2.5. Geräte:

Es dürfen nur funktentstörte Maschinen und Geräte verwendet werden, so dass Störungen des Funkverkehrs und der Flugsicherungsanlagen vermieden werden (wie z.B. durch Diebstahlsicherungen von Kraftfahrzeugen). Die Verwendung von beim Fernmeldeamt zugelassenen Funkgeräten ist grundsätzlich zulässig.

14.2.6. Wind:

Es sind alle Bauteile, Bauplanken, Gerüste, Verankerungen und Sicherungselemente wegen der offenen Lage des Flughafenareals für eine Windgeschwindigkeit von mind. 150 km/h zu dimensionieren bzw. auszulegen. Wird diese Vorgangsweise nicht befolgt, werden auf Kostenersatz die erforderlichen Maßnahmen vom AG oder durch Dritte durchgeführt. Allfällige höhere Windbelastungen, die sich aus den einschlägigen ÖNORMEN ergeben, bleiben unberührt.

Die Lagerung sämtlicher Materialien (z.B. Bau-, Aushub oder Verpackungsmaterialien) hat derart zu erfolgen, dass ein Aufwirbeln insbesondere durch Wind und durch Flugzeug-Blast nicht erfolgen kann, um beispielsweise Beschädigungen an Luftfahrzeugen zu vermeiden.

14.2.7. Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung:

Eine eventuell erforderliche Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung ist vom AN vorzusehen; diese darf die Sicherheit des Flugbetriebes nicht einschränken, insbesondere darf keine Blendwirkung für den Tower und die Luftfahrzeuge bestehen. Die vom AN vorgesehenen Maßnahmen zur Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung sind dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

14.2.8. Verkehr:

Dem AN obliegt die Erwirkung von Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (z.B. Verkehrszeichen) und/oder Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (des Arbeitsplatzes) und der Baustellenzufahrten (Arbeitsplatzzufahrten). Ferner obliegt dem AN die Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der erforderlichen Kennzeichnungen und/oder Abschränkungen. Die Kosten für derartige Maßnahmen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Eventuell unvermeidbare Verkehrsbeeinträchtigungen sowie die Benützung der öffentlichen Bereiche (Gehsteige, Abstellspuren etc.) zur (Bau-)Stofflagerung, (Bau-)Hüttenaufstellung u. dgl. sind nach Zustimmung des AG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 90 StVO). Gehsteige und

sonstige Verkehrsflächen sind auf Anordnung des AG ohne gesonderte Vergütung, sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, durch Aufstellung von Pfostenwänden zu schützen. Ebenfalls muss der Ablauf von Niederschlagswasser ungehindert möglich sein. Vorhandene Straßengräben sind nach Beendigung der (Bau-)Arbeiten entsprechend zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

14.2.9. Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen / Heißarbeiten:

a) Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen:

Die Überwachung erfolgt im Wesentlichen durch optische Brandmelder, welche nicht in der Lage sind, Staub bzw. Dämpfe vom Brandrauch zu unterscheiden. Deshalb muss vor Arbeiten, bei denen Staub- oder Dampfentwicklung zu erwarten ist, die betroffene Brandmelderlinie abgeschaltet werden.

Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Brandmeldezentrale-Dienst (BMZ-Dienst) anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe von Unterzentrale und Linie;
- Angabe der Örtlichkeit;
- Angabe der Linie des nächsten Druckknopfmelders;
- Dauer der Arbeiten;

Alarme, die durch Arbeiten bei nicht ausgeschalteten Brandmelderlinien verursacht werden und daher einen Feuerwehreinsatz auslösen, werden dem Verursacher, und sollte ein solcher nicht feststellbar sein, den gemäß [12.4](#) in Betracht kommenden AN verrechnet.

Im Zeitraum von der Abschaltung bis zur Wiedereinschaltung ist die bei der Abschaltung genannte Firma für die Alarmierung der Feuerwehr in diesem Bereich verantwortlich.

Vorgangsweise Alarmierung:

- Interner Notruf 122; oder
- Betätigen eines Druckknopfmelders.

Vor Verlassen des abgeschalteten und somit ungeschützten Bereiches ist beim BMZ-Dienst die Wiedereinschaltung zu veranlassen.

Sollte die Veranlassung der Wiedereinschaltung verabsäumt werden, führt die Feuerwehr eine Nachkontrolle durch, welche dem AN verrechnet wird.

b) Heißarbeiten:

Der AN ist verpflichtet, Heißarbeiten rechtzeitig vor deren Inangriffnahme der Flughafen-Feuerwehr zu melden und die Freigabe dieser Arbeiten zu beantragen. Dieser Verpflichtung haben auch sämtliche Subunternehmer des AN nachzukommen. Ohne den hierfür bei der Flughafen-Feuerwehr zu beziehenden „Freigabebeschein“ dürfen derartige Arbeiten nicht begonnen werden. Den seitens der Flughafen-Feuerwehr angeordneten Auflagen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jedenfalls hat/haben bei allen Heißarbeiten bzw. Tätigkeiten, die Brandgefahr hervorrufen können,

- den vor Ort beschäftigten Arbeitnehmern der Ort des nächsten Druckknopfmelders oder Telefons (Notruf 122) bekannt zu sein;
- Spalten, Schächte und brennbare Materialien abgedeckt zu sein;
- AN, die derartige Tätigkeiten verrichten, eigene geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher) bereitzustellen und griffbereit zu halten sowie darauf zu achten, dass jede Brandgefahr vermieden wird bzw. die Tätigkeiten durch geeignete Personen überwachen zu lassen. Nach Abschluss derartiger Tätigkeiten muss so lange überwacht werden, bis keine Brandgefahr mehr gegeben ist.

Durch Auflagen der Flughafen-Feuerwehr entstehende Aufwendungen im Bezug auf Heißarbeiten sind durch die vereinbarten Preise abgegolten. Bei Nichtvorlage des „Freigabebescheines“ bzw. bei Nichteinhaltung oder nur teilweiser Einhaltung der Anordnungen der Flughafen-Feuerwehr haftet der AN für wie immer geartete Schadensfälle, samt Folgeschäden und auch indirekte Schäden. Der AN trägt ferner die Verantwortung für einen dadurch nicht ausschließbaren Bauverzug.

Weiters sind bei Arbeiten im Zusammenhang mit brandgefährlichen Tätigkeiten die in den technischen Richtlinien der niederösterreichischen Brandverhütungsstelle TRVB 149 und die im Merkblatt der niederösterreichischen Brandverhütungsstelle Nr. 104 angeführten Regelungen einzuhalten.

c) Heißarbeiten in besonders gefährdeten Bereichen:

Bei solchen Tätigkeiten kann bei der Flughafen-Feuerwehr ein Brandschutz angefordert werden. Die Anforderung muss rechtzeitig, wenn möglich zwei Tage vorher, erfolgen. Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- BMZ-Dienst anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe Firmenadresse;
- Angabe des Termins, der Dauer und der Örtlichkeit.

d) Bei Gefahr im Verzug ist die Flughafen-Feuerwehr zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten berechtigt.

e) Der AN anerkennt, dass bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen im Sinne dieses Abschnittes vom AG einzelne Arbeitnehmer des AN abberufen und mit einem Arbeitsverbot am Flughafen belegt werden können. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Abschnittes gilt als ein vom AN zu vertretender Umstand, der die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages im Sinne von Punkt [5.8.1.1](#). 4. Absatz dieser ARV-FWAG mat. L. offensichtlich unmöglich macht.

14.2.10. Künnetten:

Sofern der Leistungsumfang des AN die Herstellung von Künnetten umfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Wiederherstellung von Straßendecken möglich ist, im verkehrssicheren Zustand (auch für flughafenspezifische Geräte, wie Schlepper) zu erhalten.

14.2.11. Lagerung von Erd- und Baumaterialien:

Die Lagerung von Materialien (z.B. Bau-, Aushub- oder Verpackungsmaterialien) ist am Flughafengelände nur mit Zustimmung des AG möglich und hat derart zu erfolgen, dass sowohl der Flug- und Betriebsverkehr als auch der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.

14.3. Airside (additiv zu landside)

14.3.1. Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen

(1.1) *Permanente Arbeitnehmer mit Führungs- und Steuerungsaufgaben*

Der AN ist verpflichtet, für seine im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens (= airside) permanent beschäftigten Arbeitnehmer, die Führungs- und Steuerungsaufgaben wahrnehmen, selbständig und rechtzeitig sowie auf seine Kosten die erforderlichen Erlaubniskarten zu besorgen. Eine Erlaubniskarte wird nur dann ausgestellt, wenn der Mitarbeiter die Zuverlässigkeitsüberprüfung besteht und die EU-Sicherheitsschulung gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008 iVm § 134a LFG und § 24 ZFBO besucht hat. Die Schulung nimmt ca. einen halben Arbeitstag in Anspruch. Nach der Schulung erhält jede geschulte Person eine für den AN kostenpflichtige Flughafen-Erlaubniskarte, die die Zutrittsberechtigung dokumentiert. Die Erlaubniskarte ist sichtbar zu tragen und auf Verlangen den Beauftragten des Flugplatzhalters jederzeit auszuhändigen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt und dauert 28 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Einreichung.

Falls eine Flughafen-Erlaubniskarte von einem Mitarbeiter des AN verloren geht, ist dies umgehend der Sicherheitszentrale der FWAG bekannt zu geben. Der AN hat die Ersatzkosten für den Austausch der Flughafen-Erlaubniskarte zu tragen.

(1.2) *Bauarbeiter und sonstige Arbeitnehmer (AN und Subunternehmer)*

Diese Personengruppe hat eine kostenpflichtige Schulung hinsichtlich der Verfahren und Besonderheiten der jeweiligen Baustelle zu absolvieren. Zusätzlich ist vom AN eine Namensliste der Arbeitnehmer (AN und Subunternehmer) zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung an den AG zu übermitteln.

Die Airside-Bereiche dürfen nur von Personal betreten bzw. befahren werden, das sich der speziellen für den AN kostenpflichtigen Schulung unterzogen hat. Auch alle Subunternehmer haben an der Schulung teilzunehmen.

Nach Bedarf bzw. nach Lage des Baubereiches ist vor Beginn der Arbeiten eine weitere, nicht kostenpflichtige personenbezogene Schulung zu absolvieren.

(1.3) *Lieferanten und sonstige Fahrten*

Für einzelne Fahrten und für Fahrten von Lieferanten in die Airside-Bereiche sind nach Maßgabe des AG auch Personen ohne Schulung zugelassen, sofern sie von berechtigten Lotsen geführt werden. Diese Personen ohne Schulung müssen im Sicherheitsbereich (Aiside-Bereich) lückenlos durch eine berechnigte Person, d.h. von einem Inhaber einer gültigen Flughafen-Erlaubniskarte, beaufsichtigt werden.

Berechtigte Lotsen sind Beauftragte des Flugplatzhalters oder speziell geschulte Mitarbeiter des AN mit permanenter Erlaubniskarte.

14.3.2. Kontrolle von Flughafenlieferungen:

Lieferungen in Sicherheitsbereiche des Flughafens sind gemäß VO (EG) Nr. 185/2010 und ergänzend EU-VO 173/2012 einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Es wird grundsätzlich zwischen „bekannten Lieferanten“ und „nicht bekannten Lieferanten“ unterschieden.

Flughafenlieferungen von bekannten Lieferanten unterliegen keiner technischen Kontrolle am Checkpoint, es wird nur der Status des Lieferanten kontrolliert. Der AN kann zum Zwecke der Anerkennung als „Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ gemäß VO (EG) Nr. 185/2010 bzw. EU-VO 173/2012, Anlage 9A, eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben (Vordruck wird beigelegt). Im Rahmen dieser Erklärung ernennt der AN u.a. eine für Sicherheitsfragen zuständige Person, die dann ihrerseits die Personalschulungen organisiert und für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben verantwortlich ist.

Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten unterliegen einer technischen Kontrolle (wie insbesondere Sichtkontrolle, Röntgenkontrolle, Sprengstoffspurendetektion) am Checkpoint. Das Kontrollverfahren und die Kontrolldauer sind jeweils abhängig von der Art des Liefergutes.

Sämtliche, durch die erforderlichen Kontrollen entstehende Aufwendungen (als bekannter Lieferant oder die erhöhten Aufwendungen als nicht bekannter Lieferant) gehen zu Lasten des AN.

14.3.3. Funkschutz:

Wenn im Rahmen der Ausschreibung, in der Regel in den Vertragsbestimmungen für den Einzelfall und/oder dem Leistungsverzeichnis, „Funkschutz“ (eine Kontaktperson, die in Verbindung mit dem Tower steht) festgelegt wurde, ist dieser vom AN rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Vorhinein, bei der Flugplatzbetriebsleitung zu beantragen. Die für den Funkschutz anfallenden Kosten werden grundsätzlich vom AG getragen. Wenn aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, z.B. für Mängelbehebungsarbeiten in der Gewährleistung, Funkschutz erforderlich wird, ist die Kostentragung jedoch vom AN zu übernehmen. Eine eventuelle Absage eines durch den AN angeforderten Funkschutzes ist bis maximal zwei Werkzeuge vor dessen Einsatz möglich. Erfolgt die Absage zu spät, hat der AN die durch die Bestellung des Funkschutzes verursachten Kosten zu tragen. Die mit dem Funkschutz für den AN verbundenen Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

14.3.4. Einschränkung der Betriebsbereitschaft:

Der AN hat dem AG aus der Erfüllung seines Auftrages resultierende erforderliche Einschränkungen der Betriebsbereitschaft (bezogen auf den Flugplatzbetrieb) mindestens acht Wochen vor der jeweiligen Einschränkung bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne) hierzu beizustellen. Die notwendigen Vorkehrungen gemäß § 4 ZFBO werden vom AG bei der Obersten Zivilluftfahrtbehörde beantragt. Der AG übernimmt keine Haftung für die Stattgebung dieses Antrages. Der AN kann keine Mehrkosten infolge Nichtbewilligung dieses Antrages geltend machen.

14.3.5. Erschwernisse durch den Flugbetrieb:

Es dürfen im Airside-Bereich nur die vom AG vorgegebenen Flächen befahren bzw. betreten werden. Für die Durchführung von Arbeiten im Airside-Bereich werden in der Regel die Baustellenbereiche/Arbeitsbereiche für den Flugverkehr gesperrt.

Arbeiten kleineren Umfangs sind erforderlichenfalls jedoch auch unter aufrehtem Flugbetrieb und unter Funkschutz zu verrichten. Derartige Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

14.3.6. Reinigung und Vorkehrungen – airside:

Die durch die Arbeiten des AN betroffenen Airside-Bereiche wie Vorfeldbereiche (inkl. Grünflächen), Rollwege und Pisten sind laufend zu reinigen und staubfrei zu halten. Die Reinigung hat sehr gründlich zu erfolgen, da durch das Aufwirbeln von Unrat (z.B. Papier, Säcke, Holzabfälle), Sand oder Staub durch die Triebwerke der Flugzeuge schwere Beschädigungen an ebendiesen entstehen können.